



Katholisch  
islamische

# Ehen

EINE HANDREICHUNG





Katholisch  
islamische

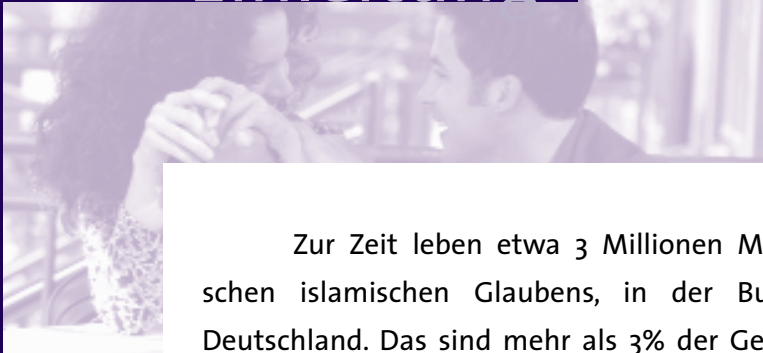
# Ehen

EINE HANDREICHUNG

# Katholisch islamische Ehen



<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>1. Islam: Glaube und Leben</b>	<b>7</b>
<b>2. Das islamische Eheverständnis</b>	<b>11</b>
a. Das Wesen der Ehe	11
b. Voraussetzungen zur Eheschließung	15
c. Polygynie	18
d. Scheidung der Ehe	20
e. Religionsverschiedene Ehen	25
f. Form der Eheschließung	31
<b>3. Das katholische Eheverständnis</b>	<b>35</b>
a. Das Wesen der Ehe	35
b. Wesenseigenschaften der Ehe	39
c. Annullierung oder Auflösung der Ehe	40
d. Voraussetzungen zur Gültigkeit der Eheschließung	42
e. Voraussetzungen zur Erlangung der Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit	45
1. Anerkennung des katholischen Verständnisses	45
2. Die amtliche Vorbereitung der Eheschließung	47
<b>4. Die katholisch-islamische Ehe: Problematik und Chancen</b>	<b>50</b>
a. Religionsausübung	50
b. Kindererziehung	56
c. Aufenthalt im islamischen Land	59
<b>5. Die Aufgabe des katholischen Seelsorgers</b>	<b>62</b>
a. Pastorale und kirchenrechtliche Vorbereitung	62
b. Die Feier der kirchlichen Eheschließung	68
<b>Literatur</b>	<b>70</b>
<b>Anhang</b>	
1. Anlage zum Ehevorbereitungsprotokoll	74
2. Mustertexte für die Liturgie	76
3. II. Vatikanisches Konzil und Vatikanische Dokumente: Katholische Kirche und nichtchristliche Religionen	81



Zur Zeit leben etwa 3 Millionen Muslime, Menschen islamischen Glaubens, in der Bundesrepublik Deutschland. Das sind mehr als 3% der Gesamtbevölkerung. Diese starke islamische Präsenz ist in Deutschland neu, und sie beruht vor allem darauf, dass die deutsche Industrie während der hiesigen Wirtschaftsblüte Menschen in den Anrainerstaaten des Mittelmeers einlud, in unserem Land zu arbeiten.

So kamen in den sechziger und siebziger Jahren zahlreiche in ihrer Heimat angeworbene Arbeiter islamischen Glaubens in die Bundesrepublik Deutschland und holten im Lauf der Zeit ihre Ehefrauen oder Familien nach. Daneben reisten kleinere Gruppen muslimischer Studenten zum Studium ein, und seit einigen Jahren hält sich hier auch eine große Zahl muslimischer Asylbewerber und Flüchtlinge aus verschiedenen Krisengebieten der Welt mit der Bitte um Hilfe auf.

Wohl von Dauer wird die Präsenz des Islams in der Bundesrepublik sein. Das allein, weil die meisten Kinder und Jugendlichen der zweiten und dritten Einwanderergeneration hier geboren sind, hier aufwachsen und Deutschland zur Heimat haben. Das Land, aus dem ihre Eltern oder sogar Großeltern stammen, ist für sie eine fremde Welt.

Nun wählen in der Bundesrepublik immer häufiger Menschen islamischen Glaubens einen Lebenspartner katholischen Bekenntnisses und möchten eine katholisch-islamische Ehe schließen. Damit kann es Probleme geben. Denn wenn junge Menschen verschiedener kultureller Herkunft hierzulande auch gemeinsam in Schule und Freizeit aufwachsen, bleiben sie doch je nach Stärke ihrer Bindung den ererbten Vorstellungen von Ehe und Familie verhaftet und verpflichtet.

Die islamische und die katholische Anschauung von Ehe und Familie entsprechen sich zwar in mancher Hinsicht, zeigen aber auch wesentliche Unterschiede. Die sollte das katholisch-islamische Brautpaar schon vor der Hochzeit kennen, um seine Zukunft gemeinsam planen und gestalten zu können.

Unsere Handreichung will künftigen katholisch-islamischen Eheleuten helfen, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede im katholischen und islamischen Eheverständnis und -recht kennen zu lernen, um Entscheidungsgrundlagen gewinnen und zwischen Handlungsmöglichkeiten wählen zu können. Die Darstellung soll auch den Seelsorgern helfen, an die sich katholisch-islamische Paare, die heiraten möchten, mit der Bitte wenden, dass die katholische Kirche ihre Eheschließung akzeptiere, schütze und segne.





Weil die islamische Religion vielen Menschen fremd ist, umreißt das erste Kapitel Entstehung, wesentliche Glaubensinhalte und -praktiken des Islams. Die beiden anschließenden Kapitel beleuchten das islamische und das katholische Verständnis von der Ehe. Das dann folgende Kapitel gibt Ratschläge zur bestmöglichen Vorbereitung einer katholisch-islamischen Eheschließung und -führung, weist aber auch auf deren mögliche Probleme hin.

Im Geist des Dialogs der Religionen ist diese Handreichung geschrieben worden. Dieser Dialog – gerade mit dem Islam – ist vom II. Vatikanischen Konzil der katholischen Kirche grundgelegt und – noch unter anderen Benennungen – eingefordert, seine Idee dann in vatikanischen Texten überdacht und entfaltet worden<sup>1</sup>. Er mag in einer katholisch-islamischen Ehe auf die fruchtbarsten Voraussetzungen und besten Chancen treffen.

Die theologische Reflexion der katholischen Kirche muss sich in Einstellung und Lebenspraxis spiegeln – soll sie nicht verkümmern, sondern aufblühen und Früchte tragen.

<sup>1</sup> siehe hierzu unseren Überblick am Schluss des Anhangs, 3.

Der Islam ist im 7. Jahrhundert n. Chr. von dem erfolgreichen Kaufmann und dann "Aussteiger" Mohammed (570-632 n. Chr.) in Mekka, im heutigen Saudi-Arabien, verkündet worden und von dort aus zu einer Weltreligion erwachsen.

Im Zentrum des Islams steht das Bekenntnis des einen und einzigen Gottes, des Schöpfers und Richters der Menschen. An ihn allein zu glauben, rief Mohammed, den der Islam einen Propheten nennt, seine Landsleute auf, deren große Menge viele Götter verehrte. Der islamischen Überlieferung nach wurde er im Alter von etwa 40 Jahren zum Propheten berufen und zum Überbringer von Gottes Wort bestimmt. Die Botschaften, die er von da an den Menschen verkündete, seien ihm unmittelbar von Gott offenbart worden. Sie bilden die heilige Schrift der Muslime, den *Koran* (deutsch: *die Rezitation* oder *das zu Rezitierende, das Vorlesen* oder *das Lesebuch*), nach islamischem Verständnis eben nicht Mohammeds, sondern Gottes Wort.

In christlicher Sicht ist der Islam eine nachchristliche Religion. Der Islam aber versteht sich als Schlusspunkt einer historischen Linie, die vom ersten Menschenpaar über Judentum und Christentum bis zu ihm führe. Nicht eine neue Religion sei er, sondern Vervollkommnung und Abschluss der vorhergehenden Offenbarungsreligionen.

Schon die ersten Menschen hätten an Gott geglaubt und seien Muslime gewesen.

*Islam* bedeutet *Hingabe* an Gott und *Frieden* in Gott; *Muslim* ist, wer sich Gott und seinem Willen hingibt. Weil die Menschen vom Glauben an Gott immer wieder abgewichen seien, habe Gott ihnen immer wieder seine Propheten mit seinem Wort gesandt. So seien alle Propheten der jüdisch-christlichen Geschichte Gesandte Gottes, ihre Verkündigungen göttliche Botschaften.

Nach dem Verständnis des Islams gehören in die Geschichte der göttlichen Offenbarungen auch Jesus und das Evangelium hinein. Den Abschluss und die Vervollständigung dieser Geschichte bilde aber Mohammeds Verkündigung des Korans. Deshalb wird Mohammed als das Siegel der Propheten betrachtet.

Nach dem Koran ist die zweite verbindliche Quelle des Islams die *Sunna*, der *Weg* des Propheten. Das sind Texte, die nach islamischer Anschauung sittlich und religiös vorbildliche Aussagen und Taten Mohammeds wiedergeben.

Zur religiösen Überzeugung der Muslime zählt neben dem Glauben an Gott, die Propheten und geoffenbarten Bücher der Glaube an die Engel, den Jüngsten Tag, die Auferstehung und die Vorherbestimmung.

Die Glaubenspraxis der Muslime ruht auf fünf religiösen Grundpflichten, den sogenannten *fünf Säulen* des Islams.

#### **Fünf Säulen des Islams:**

##### **Das Bekennen des islamischen Glaubens (arabisch: shahada):**

"Ich bezeuge, dass es keinen Gott gibt außer Gott; und Mohammed ist der Gesandte Gottes."

**Das Gebet (salat)**, das in arabischer Sprache nach genauen Vorschriften und mit festgelegten Texten im Anschluss an rituelle Waschungen fünfmal täglich zu bestimmten Zeiten zu verrichten ist.

**Die Armensteuer (zakat)**, eine jährliche Abgabe für religiöse und soziale Zwecke.

**Das Fasten (saum)** im islamischen Monat Ramadan zwischen Sonnenaufgang und -untergang.

**Die Pilgerfahrt (hadj)** nach Mekka einmal im Leben, wenn man gesundheitlich und finanziell dazu in der Lage ist.

Diese Grundpflichten prägen das religiöse Leben der Muslime, das daneben noch von weiteren, aus Koran oder Sunna begründeten Vorschriften auch rechtlicher Art, Regeln, Geboten und Verboten für das religiöse und soziale Verhalten bestimmt wird. Das Verbot des Genusses von Alkohol und Schweinefleisch sowie das Gebot, nur rituell geschächtetes Fleisch zu verzehren, zählen hierzu.

Im Bemühen, das islamische Recht, die *Scharia*, auszuformen, nämlich die gesetzlichen Aussagen des



Korans zu gliedern, zu vergegenständlichen und auf die Gegenwart zu beziehen, haben sich im Lauf der islamischen Geschichte theologische Rechtsschulen gebildet, von denen vier Schulen bis heute Geltung genießen. Ihre Unterschiede zeigen sie im Zulassen oder Ablehnen von Wurzeln und Wegen der Rechtsfindung. Daneben hat auch die islamische Gruppe der Schiiten juristische Maßgaben entwickelt.

Neben den von Koran und Sunna erlassenen Verhaltensnormen prägen je nach Volksgruppe traditionell-kulturelle Gepflogenheiten den Alltag vieler Muslime. Denn der Islam umfasst keine in sich geschlossene, einheitliche Gruppe von Gläubigen. Die nämlich unterscheiden sich voneinander selbstverständlich in Herkunft und sozialem Stand, Bildung und Glaubensleben – auch in der Bundesrepublik. Hier haben sich etwa 15% der Muslime in Vereinen und Verbänden organisiert, die in ihrer religiös-politischen Auffassung teilweise voneinander abweichen.



### a. Das Wesen der Ehe

Nach islamischer Anschauung entspricht die eheliche Lebensgemeinschaft von Mann und Frau der göttlichen Schöpfungsordnung:

*"Und Gott hat euch aus euch selbst Gattinnen gemacht und von euren Gattinnen Söhne und Enkel gemacht. Und Er hat euch (einiges) von den köstlichen Dingen beschert"*

*(Koran, Sure 16,72; d.h. Kapitel 16, Vers 72).*

Zu den von Gott geschaffenen und somit gewollten "köstlichen Dingen" gehören Ehe und Familie.

Die Ehe sei der natürliche Ort der menschlichen Sexualität und der Zeugung von Nachkommenschaft. Wie das Christentum verbietet der Islam vor- und außerehelichen Geschlechtsverkehr und verweist Sexualität auf die Ehe, die zwischen Mann und Frau, Eltern und Kindern eine Lebensgemeinschaft stifte, in der erst sich das Zusammenleben entfalten könne. Anders als die katholische Kirche, die auch die aus religiösen Gründen gewählte Lebensform der Ehelosigkeit hoch schätzt, gibt der Islam eindeutig der Ehe den Vorzug (vgl. Sure 24,32).

Der Koran betont die Gleichwertigkeit von Mann und Frau. Die Verantwortung für die Schöpfung – mit dem Wort *Statthalterschaft* ausgedrückt – ist dem Menschen, also Mann und Frau gemeinsam, übertragen worden, nicht allein dem Mann.

Die Beziehung der Eheleute zueinander soll von Liebe und Barmherzigkeit erfüllt sein:

*"Und es gehört zu seinen Zeichen, dass Er euch aus euch selbst Gattinnen erschaffen hat, damit ihr bei ihnen wohnt. Und Er hat Liebe und Barmherzigkeit zwischen euch gemacht" (Sure 30,21).*

Die Ehepartner sollen einander ergänzen, indem sie füreinander wie ein Kleid seien:

*"Sie sind eine Bekleidung für euch, und ihr seid eine Bekleidung für sie" (Sure 2,187).*

Gleichwohl räumen einige Aussagen des Korans dem Mann einen Vorrang gegenüber der Frau ein. Eine Stufe über der Frau stehe er (vgl. Sure 2,228) und habe ihr gegenüber Vollmacht und Verantwortung:

*"Die Männer haben Vollmacht und Verantwortung gegenüber den Frauen, weil Gott die einen gegenüber den anderen bevorzugt hat und weil sie von ihrem Vermögen (für die Frauen) ausgeben" (Sure 4,34).*

Diese Aussagen bedeuten: Der Mann ist insofern bevorzugt und höher gestellt, als er Verantwortung und Pflichten gegenüber der Frau und den Kindern wahrzunehmen hat. Hierzu gehören die Zahlung der Morgengabe an die Frau, die Sicherung des Lebensunterhalts und des Schutzes von Frau und Kindern sowie die Vertretung ihrer Belange.

Der Ehemann, Haushaltsvorstand und Oberhaupt der Familie, ist mehr für die Existenzsicherung, für Position und Interessen der Familie in der Gesellschaft, im äußeren Bereich, zuständig, die Frau mehr für die häusliche Sphäre und die Erziehung der Kinder. Die Eheleute haben nicht die gleichen, sondern jeweils eigene Aufgaben und Pflichten.

Der Islam tendiert zur Trennung der Geschlechter in der Gesellschaft. Daraus folgen für die Frau bestimmte Verhaltensregeln und Umgangsformen. Nur im eigenen Haushalt, vor ihren Familienangehörigen oder im Kreis von Frauen darf sie sich frei, "locker", bewegen, soll ansonsten aber Zurückhaltung üben:

*"Und sprich zu den gläubigen Frauen, sie sollen ihre Blicke senken und ihre Scham bewahren, ihren Schmuck [ihre Reize] nicht offen zeigen, mit Ausnahme dessen, was sonst sichtbar ist. Sie sollen ihren Schleier auf den Kleiderausschnitt schlagen und ihren Schmuck nicht offen zeigen, [...]" (Sure 24,31).*





Das erklärt die traditionelle Sitte der Verschleierung und Zurückhaltung der Frau im öffentlichen Leben – womit die Frau nicht diskriminiert, sondern geschützt werden soll.

Und auch der Mann soll Anstand und Zurückhaltung zeigen:

*"Sprich zu den gläubigen Männern, sie sollen ihre Blicke senken und ihre Scham bewahren. Das ist lauterer für sie. Gott hat Kenntnis von dem, was sie machen" (Sure 24,30).*

Der Koran stellt also die Gleichwertigkeit von Mann und Frau unter Wahrung ihrer rollenspezifischen Aufgaben und Pflichten fest. Die Praxis aber kann hiervon abweichen. Geschichtliche Entwicklungen, Sitten und Bräuche haben der Frau oft eine untergeordnete Rolle zugewiesen.

Auch die westliche Gesellschaft kennt die patriarchalische Gesellschaftsstruktur. Der Blick auf die Kulturen des Morgen- und des Abendlandes darf religiöse und gesellschaftliche Norm nicht miteinander verwechseln, selbst wenn diese sich gern auf jene beruft.



## b. Voraussetzungen zur Eheschließung

Um eine gültige Ehe miteinander eingehen zu können, müssen die Partner ehefähig und ehemündig sein. *Ehefähigkeit* meint körperliche und geistige Gesundheit, *Ehemündigkeit* das Erreichen eines Mindestalters.

Zum Mindestalter, ab dem man heiraten darf, macht der Koran keine Aussage. Allgemein legt man es auf den Eintritt der Geschlechtsreife fest, die man für den Jungen mit der Vollendung des 12. Lebensjahres ansetzt, für das Mädchen mit der Vollendung des 9. bzw. 12. Lebensjahres.

Gegenüber den von Tradition und Brauchtum bestimmten Festlegungen ist das zur Eheschließung notwendige Mindestalter in verschiedenen Staaten mit mehrheitlich islamischer Bevölkerung vom Gesetzgeber heraufgesetzt worden, etwa in Ägypten, Algerien und Marokko, Tunesien, Jordanien und der Türkei. Dort beträgt das Mindestalter für den Mann 16 bzw. 21 Jahre und für die Frau 15 bis 18 Jahre.

Bis heute ist es in islamischen Gesellschaften üblich, dass Eltern ihre Kinder vor Erreichen des Heiratsalters einander versprechen und die Ehe dann später bei Mündigkeit geschlossen wird.



Der Gültigkeit einer Heirat können Hindernisse im Weg stehen. Das sind zunächst

- Blutsverwandtschaft,
- Schwägerschaft,
- Milchverwandtschaft.

Die Eheschließung ist verboten zwischen Personen, die in direkter Linie (z.B. Vater und Tochter) oder in Seitenlinie (z.B. Bruder und Schwester, Onkel und Nichte) miteinander verwandt sind. Dagegen ist eine Heirat von Vetter und Cousine erlaubt und wird von manchen Muslimen sogar bevorzugt.

Vor dem Hintergrund der erlaubten Polygynie – hierzu später mehr – ist auch die Eheschließung des Mannes mit einer verschwägerten Person verboten, d.h. etwa mit der Schwiegermutter, Schwiegertochter oder einer Schwester der Ehefrau.

Das ist sie auch zwischen Personen, die eine sog. Milchverwandtschaft verbindet: Verboten ist die Eheschließung zwischen der Amme und dem einst von ihr als Säugling gestillten Mann sowie zwischen Mann und Frau, die zwar nicht miteinander blutsverwandt sind, aber doch von derselben Amme gestillt wurden.

Diese vom Koran formulierten Ehehindernisse (vgl. Sure 4,22.23) haben Eingang in das zivile Eherecht der meisten Staaten mit am Islam orientierter Gesetzgebung gefunden.

Ehehindernis ist auch die Religionsverschiedenheit der Partner, und zwar:

- immer dann, wenn einer der beiden Polytheist ist, also an mehrere Götter glaubt (vgl. Sure 2,22);
- nur bedingt, wenn einer der Partner einer sogenannten Schriftreligion anhängt, also jüdischen oder christlichen Glaubens ist. Hierzu gilt: Zwar darf ein muslimischer Mann eine Jüdin oder Christin heiraten, nicht aber eine muslimische Frau einen Juden oder Christen (vgl. Sure 5,5). Auch hierzu später mehr.

Eine ehelich gebundene Frau darf keinen weiteren Mann heiraten. Ihre schon bestehende Ehe ist Hindernis. Das besteht im umgekehrten Fall aber nicht für den verheirateten Mann, da ihm der Koran die *Polygynie*, die Ehe mit mehreren Frauen, gestattet – allerdings unter kaum erfüllbaren Bedingungen.



## c. Polygynie

In vorislamischer Zeit war die uneingeschränkte *Polygynie*, die Ehe des Mannes mit mehreren Frauen, in Arabien gang und gäbe. Mohammeds Verkündigung aber beschränkte die Zahl der Ehefrauen grundsätzlich auf vier:

*„Und wenn ihr fürchtet, gegenüber den Waisen nicht gerecht zu sein, dann heiratet, was euch an Frauen beliebt, zwei, drei oder vier. Wenn ihr aber fürchtet, (sie) nicht gleich zu behandeln, dann nur eine, oder was eure rechte Hand (an Sklavinnen) besitzt. Das bewirkt es eher, dass ihr euch vor Ungerechtigkeit bewahrt“ (Sure 4,3).*

Weit verbreitet ist die Meinung, die Erlaubnis der Mehrehe, besonders die koranische Formulierung „heiratet, was euch an Frauen beliebt“, öffne der Willkür des Mannes freie Bahn. Der Textzusammenhang aber lässt einen anderen Sinn erkennen: Ein soziales Anliegen steht im Vordergrund, nämlich die Versorgung der Witwen und Waisen von im Kampf gefallenen Muslimen. Vor dem geschichtlichen Hintergrund der kriegerischen Auseinandersetzungen in der Anfangszeit des Islams ist die Erlaubnis zu verstehen.

Auch heute wird der zitierte Vers des Korans von vielen Muslimen so gedeutet, dass die Ehe mit der Witwe

die soziale Absicherung der Familie eines im Krieg oder Bürgerkrieg Gefallenen gewährleiste. Diese Sichtweise mag nachvollziehbar sein im Blick auf Gesellschaften, denen ein soziales System wie etwa das unsrige fehlt.

Und noch weiter schränkt der Koran die Erlaubnis der Polygynie ein: Der Ehemann wird aufgefordert, seine Ehefrauen gleich zu behandeln; wenn er dazu nicht in der Lage sei, sei es besser, nur eine Frau zu heiraten. Die Favourisierung der Einehe wird deutlich:

*„Und ihr werdet es nicht schaffen, die Frauen gleich zu behandeln, ihr möget euch noch so sehr bemühen“ (Sure 4,129).*

Trotz der grundsätzlichen Erlaubnis der Polygynie werden die meisten in der islamischen Welt geschlossenen Ehen monogam geführt. Nur dort ist die polygyne Ehe stark verbreitet, wo sie bereits in der vorislamischen Zeit üblich war. Das ist etwa in Teilen Schwarzafrikas der Fall.

Auch heute noch kann die Polygynie eine Rolle spielen, wenn eine außereheliche Beziehung durch eine zweite Eheschließung legalisiert werden soll. In den meisten Staaten islamischer Mehrheit gibt es kein den westlichen Gesetzgebungen entsprechendes Scheidungsrecht, das auch die Versorgung des sozial Schwächeren regelt. Deshalb kann dort die geschiedene Frau in existentielle finanzielle und gesellschaftliche Not geraten.

Allein in der Türkei, in Tunesien, Syrien und im Irak ist die Mehrehe des Mannes heute gesetzlich verboten, in den anderen Ländern islamischer Mehrheit unter bestimmten juristischen Voraussetzungen prinzipiell erlaubt. Das können etwa konkrete ehevertragliche Regelungen, die Bedingung der Gleichbehandlung der Gattinnen oder die deren getrennter Wohnsitznahme sein.



## d. Scheidung der Ehe

Eine dem Propheten Mohammed zugeschriebene Stellungnahme zur Scheidung von der Ehefrau lautet:

*„Unter den erlaubten Dingen ist die Entlassung Gott das Verhassteste.“*

Liebe und Treue bis zum Tod sind dem muslimischen Ehepaar so selbstverständlich wie dem katholischen. Doch

kennt der Islam auch verschiedene Bedingungen der Auflösung und Scheidung einer Ehe:

- *Wenn einer der Ehepartner vom Islam abfällt*, gilt die Ehe als automatisch aufgelöst. Das ist auch der Fall, wenn der Ehemann Jude oder Christ wird, darf doch die muslimische Frau nur mit einem Muslim verheiratet sein. Von vornherein als ungültig betrachtet wird die zwischen einem muslimischen und einem ungläubigen Partner geschlossene Ehe. Das gilt auch für die Eheschließung einer Muslimin mit einem Juden oder Christen.
- Auch *im beiderseitigen Einvernehmen* der Ehepartner kann die Ehe aufgelöst werden. Die Frau kann sich gleichsam von ihrem Ehemann „loskaufen“, indem sie die von ihm gezahlte Morgengabe ganz oder teilweise zurückzahlt (vgl. Sure 2,229). Auch kann sie in den bei der Eheschließung fixierten Ehevertrag Zusätze aufnehmen lassen, die den Mann unter bestimmten Voraussetzungen zu ihrer Entlassung verpflichten. Das können etwa Gewaltanwendung oder eine zweite Eheschließung des Mannes sein.
- *Durch ein richterliches Urteil auf Begehren der Frau* kann die Ehe außerdem aufgelöst werden. Als Gründe können gelten unheilbare Krankheit, auch Geisteskrankheit oder Impotenz des Mannes sowie dessen Nichterfüllen der ehelichen Verpflichtungen.



- Schließlich kennt der Islam die Auflösung der Ehe *durch die Verstoßung oder Entlassung der Frau* von Seiten des Mannes (vgl. Sure 2,227; 65,1-7). Die Ehe gilt nach drei Monaten als unwiderruflich geschieden, wenn der Ehemann die Entlassung dreimal ausgesprochen hat. Spricht er sie (nur) einmal aus, kann er sie innerhalb von drei Monaten, die ausdrücklich die Gelegenheit zur Aussöhnung bieten sollen, widerrufen; lässt er diese Frist ohne Widerruf verstreichen, tritt die Scheidung in Kraft. – Nur zweimal darf der Ehemann das Laufen der Versöhnungsfrist in Gang setzen.

Auch hier schreibt der Koran Sicherungen gegen eine Willkür des Mannes vor:

- Sei die Entlassung dreimal, sei sie einmal ausgesprochen – immer ist eine dreimonatige Wartefrist einzuhalten, in der festgestellt werden soll, ob die Frau ein Kind erwartet. Sollte das der Fall sein, gilt die Wartezeit bis zur Geburt des Kindes.
- Ist die Frau aber nach dreimaligem Aussprechen der Scheidungsformel rechtskräftig entlassen worden, darf der Mann sie erst dann wieder zu sich nehmen, wenn sie zwischenzeitlich mit einem anderen Mann verheiratet war und von diesem unwiderruflich geschieden wurde.

Das Verhalten des Mannes während der Wartezeit ist klar geregelt:

- Weiterhin muss er für Lebensunterhalt und Wohnung der Frau sorgen.
- Er darf seine Frau nicht ungerecht behandeln.

Der aus einer Ehe entlassenen Frau stehen zu:

- eine finanzielle Entschädigung für das Aufziehen gemeinsamer Kinder und
- die freie Verfügung über die Morgengabe.

Im Falle der Scheidung fällt die Vormundschaft über die Kinder automatisch an den Vater, während die Mutter das Sorgerecht für Jungen bis zum Alter von sieben Jahren und für Mädchen bis zum Alter von neun Jahren behält, sofern die islamische Erziehung der Kinder gewährleistet ist. Heiratet die Mutter erneut, fällt das Sorgerecht an den Vater zurück.

Die durch koranisches Recht normierten Bedingungen und Verfahrensweisen der Ehescheidung sind in den meisten Ländern islamischer Majorität im Wesentlichen auch heute noch gültig, wurden aber oftmals gesetzlich modifiziert. Die Entlassung der Ehefrau kontrolliert man gerichtlich, um willkürlichem Verhalten des Ehemannes entgegenzuwirken. So darf sie etwa nur nach einem

gescheiterten amtlichen Versöhnungsversuch ausgesprochen werden oder ist amtlich zu registrieren und der Frau zuzustellen.

In der Türkei ist die Entlassung der Frau durch den Ehemann unzulässig und rechtsunwirksam. Dort gilt ein westlichen Vorstellungen entsprechendes Scheidungsrecht.

Auch die vom islamischen Recht ermöglichte gerichtliche Auflösung der Ehe auf Antrag der Frau ist vielerorts entscheidend modifiziert und erweitert worden. Außer den im Koran genannten Gründen ist die gerichtliche Auflösung etwa bei einer Unverträglichkeit der Ehegatten zulässig, die den weiteren Bestand der Ehe unmöglich macht.

Einige Staaten wie etwa Ägypten, Algerien und Somalia betrachten das Eingehen einer zweiten Ehe durch den Mann mit oder ohne Zustimmung der ersten Ehefrau als vom Gesetz akzeptierten Scheidungsgrund. Eine Besonderheit ist es, dass sich der Mann im Fall der Einschränkung seines Entlassungsrechts durch ein Gericht scheiden lassen kann. Das im Iran geltende Familienschutzgesetz von 1975, das vor allem das Scheidungsrecht reformierte, erklärte man im Zuge der „Islamischen Revolution“ für ungültig und die auf dem Boden des ehemaligen Rechts vollzogenen Scheidungen für nichtig.

## e. Religionsverschiedene Ehen

Der Islam fragt hinsichtlich der Eheschließung eines muslimischen mit einem andersgläubigen Partner:

- Ist der andersgläubige Partner Polytheist und damit ungläubig, oder ist er Jude oder Christ?

Und:

- Ist es ein muslimischer Mann oder eine muslimische Frau, der oder die eine interreligiöse Ehe eingehen möchte?

Grundsätzlich verbietet der Koran dem muslimischen Mann und der muslimischen Frau die Heirat mit einem polytheistischen Partner:

*„Und heiratet nicht polytheistische Frauen, bis sie gläubig geworden sind. Wahrlich, eine gläubige Sklavin ist besser als eine polytheistische Frau, auch wenn sie euch gefallen sollte. Und lasst die Polytheisten nicht zur Heirat zu, bis sie gläubig geworden sind. Wahrlich, ein gläubiger Sklave ist besser als ein Polytheist, auch wenn er euch gefallen sollte. Jene rufen zum Feuer. Gott aber ruft zum Paradies und zur Vergebung mit seiner Erlaubnis“ (Sure 2,221).*



Der muslimischen Frau ist auch die Heirat mit einem Juden oder Christen verboten. Denn man befürchtet eine Gefährdung ihres Glaubens. Zur formalen Begründung dieses Verbots wird auf den Koran verwiesen:



*„O ihr, die ihr glaubt, wenn gläubige Frauen als Auswanderer zu euch kommen, dann prüft sie. [...] Wenn ihr feststellt, dass sie gläubig sind, dann schickt sie nicht zu den Ungläubigen zurück. Zur Ehe sind weder diese Frauen ihnen erlaubt, noch sind sie diesen Frauen erlaubt“ (Sure 60,10).*

Zu diesem Vers Erläuterungen: Der Ehemann gilt als Haupt der Familie und für die Religionsausübung in der Familie maßgebend. Ein muslimischer Ehemann wird den Glauben seiner jüdischen oder christlichen Frau als Ergebnis göttlicher, dem Koran vorhergegangener Offenbarungen achten. Gegenüber dem Islam möchte man das nicht von einem jüdischen oder christlichen Ehemann erwarten. Denn der erkennt die prophetische Sendung Mohammeds und dessen Botschaft ja nicht an.

Zudem folgen die Kinder aus der Ehe eines Muslimen nach islamischem Verständnis der Religion des Vaters; Kinder eines jüdischen oder christlichen Vaters und einer muslimischen Mutter würden somit nicht Muslime.

Einem muslimischen *Mann* aber ist die Heirat mit einer Jüdin oder Christin erlaubt. Er gilt wohl als unbeeinflussbarer, und man lässt hier auch das Argument greifen, Juden und Christen hätten als sog. Schriftbesitzer Anteil an der Offenbarung Gottes:

*„Erlaubt sind euch die unter Schutz gestellten gläubigen Frauen und die unter Schutz gestellten Frauen aus den Reihen derer, denen vor euch das Buch zugekommen ist [...]“ (Sure 5,5).*

In einer solchen Ehe hat der muslimische Mann die Glaubensüberzeugung seiner jüdischen oder christlichen Frau zu respektieren und ihr die Ausübung ihres Glaubens zu ermöglichen. Sie darf nicht an der Erfüllung religiöser Pflichten oder am Lesen der heiligen Schrift gehindert werden. Vom Ehemann untersagt werden kann ihr aber der Genuss von Schweinefleisch oder Alkohol, denn der könne das familiäre Zusammenleben stören, ist er dem Muslim doch verboten.

Die Kinder aus einer jüdisch- oder christlich-islamischen Ehe werden nach islamischem Verständnis selbstverständlich Muslime, da sie der Religion des Vaters zu folgen hätten. Wie schon erwähnt, hat der Vater im Fall einer Scheidung die Vormundschaft über die Kinder.

Erwähnt sei nun noch, dass nach islamischem Erbrecht muslimische Eheleute selbstverständlich einander beerben und nichtmuslimische Hinterbliebene – und so auch die nichtmuslimische Ehefrau – durch ein *Legat* (besondere Verfügung) bedacht werden können.

Auch wenn interreligiöse Ehen der beschriebenen Zusammensetzung nach Aussage des Korans erlaubt sind, werden sie doch von der islamischen Tradition nicht empfohlen. Die Skepsis gründet darin: Muslime dürfen weder Schweinefleisch noch Alkohol genießen; Juden dürfen zwar kein Schweinefleisch, aber Alkohol zu sich nehmen; Christen kennen das Verbot von Schweinefleisch und Alkohol nicht. So könnte eine jüdische oder christliche Ehefrau zu einem „Herd der Verunreinigung“ für die Familie werden. Und weil sie sich nicht für die Kindererziehung islamischer Ausrichtung eigne, bestehe außerdem die Gefahr, dass die Kinder der islamischen Religion abtrünnig werden könnten.

Im Zeitalter der Auseinandersetzung der islamischen Welt mit dem europäischen Kolonialismus haben auf islamischer Seite die Vorbehalte gegen interreligiöse Ehen noch zugenommen: Man befürchtete einen Identitätsverlust des Muslims an der Seite einer andersgläubigen Ehefrau. Rechtsgelehrte kamen zu dem Ergebnis, dass ein im europäischen Ausland lebender Muslim das Eingeh-

hen einer solchen Ehe meiden sollte, um der Gefahr der Überfremdung und des Verlustes seines islamischen Selbstverständnisses auszuweichen.

Doch stehe in der islamischen Heimat der Heirat mit einer einheimischen Jüdin oder Christin nichts im Wege, sofern die Ausübung der islamischen Religion in der Familie bestimmend bleibe. Am besten sei es aber, wenn die Eheleute denselben Glauben hätten. – So ist es plausibel, warum viele Muslime bei einer beabsichtigten Ehe mit einer Jüdin oder Christin deren Übertritt zum Islam voraussetzen.

Die im Koran begründeten Regelungen für die interreligiöse Ehe gelten in den meisten Staaten islamischer Majorität auch heute noch. In Marokko, Ägypten und Jordanien etwa stuft man eine Ehe zwischen einer Muslimin und einem Nichtmuslim von vornherein als ungültig ein. In Algerien verlangt man die Konversion, den Übertritt, der atheistischen oder polytheistischen Frau zum Islam, bevor sie einen Muslim heiraten darf. Ausdrücklich wird davon abgeraten, eine Ehe mit einer Christin oder Jüdin in Europa einzugehen. Saudi-Arabien verbietet seinen Staatsbürgern (aus bevölkerungspolitischen Gründen) grundsätzlich die Eheschließung mit einer Ausländerin. Nur das türkische Eherecht enthält keine gesetzlichen Verfügungen zu einer Religionsverschiedenheit der Ehepartner.

Auch unter Muslimen in der Diaspora gelten Maßgaben für die interreligiöse Ehe, wenngleich sie dort nicht durch staatliche Gesetzgebung sanktioniert sind. Muslime in Deutschland etwa halten eine Ehe zwischen einer Muslimin und einem Nichtmuslim allgemein für verboten. Im Vorfeld der Heirat eines Muslims mit einer Christin fordert man mitunter deren Übertritt zum Islam.

Gerade im nichtislamischen Ausland, in der Diaspora, in der Fremde, haben auf den muslimischen Ehepartner die engen familiären Bindungen an seine Familie islamischen Glaubens mitunter gesteigerte Wirkung. Gleichwohl werden gerade hier auch Ehen solcher Konstellation geschlossen, die im islamisch geprägten Heimatland verboten wären: etwa die Heirat eines Muslims mit einer Atheistin oder die einer Muslimin mit einem Christen. Um eine solche Verbindung eingehen zu können, ist die echte Entscheidungsfreiheit des muslimischen Partners unabhängig von familiärer Einflussnahme Voraussetzung.



## f. Form der Eheschließung

Nach islamischer Norm wird die Ehe durch einen Vertrag begründet, der von den Ehepartnern in Anwesenheit zweier männlicher Zeugen geschlossen wird. Durch ein Angebot von Seiten des Mannes und die Annahme auf Seiten der Frau kommt der Vertrag zustande. Dessen bindenden Charakter betont etwa Sure 4,21, laut der die Frauen von den Männern mit ihm „eine feste Verpflichtung entgegengenommen haben“.

In der Regel wird die Braut bei Abschluss des Vertrags durch einen Ehevormund – den Vater oder den nächsten männlichen Verwandten – vertreten. Verheiratet werden darf sie aber gemäß einem Mohammed zugeschriebenen Ausspruch nur, wenn sie zuvor nach ihrem Einverständnis gefragt wurde. Die islamische hanafitische Rechtsschule, die etwa in der Türkei vorherrschend ist, erlaubt der Frau die Eheschließung auch ohne die Mitwirkung eines Ehevormunds, den eine geschiedene oder verwitwete Frau zur Schließung einer neuen Ehe ohnehin nicht benötigt.

Auch ist die stellvertretende Verheiratung minderjähriger Brautleute durch deren Väter möglich. Mit Erreichen der Volljährigkeit steht den Partnern jedoch die Möglichkeit frei, ihre Ehe gerichtlich auflösen zu lassen.

Ein wesentlicher Bestandteil des Ehevertrags ist die Verpflichtung des Mannes, an seine Frau eine Brautgabe, auch „Morgengabe“ genannt, zu zahlen. Der Koran schreibt diese Zahlung als Geschenk vor: „Und gebt den Frauen ihre Morgengabe als Geschenk“ (Sure 4,4). Ein ohne die Verpflichtung zur Brautgabe geschlossener Ehevertrag gilt allgemein als ungültig. Die Gabe bleibt Eigentum der Ehefrau und dient ihrer finanziellen Absicherung, besonders für den Fall der Scheidung.

Über die Höhe der Brautgabe trifft der Koran keine Aussage. Sie kann erheblich schwanken, je nach dem sozialen Status der Brautleute. Sure 2,236f. verleiht der Frau einen Anspruch auf die Hälfte der Brautgabe oder ein angemessenes Geschenk für den Fall, dass der Mann sie vor Vollzug der Ehe entlässt. Nach Maßgabe der hanafitischen Rechtsschule ist auch die Fälligkeit eines Teils der Brautgabe bei Eheschließung und des anderen Teils etwa im Fall der Entlassung der Ehefrau üblich. Das soll die Ehefrau vor möglicher Willkür des Ehemannes schützen.

Die Festlegung der Brautgabe ist allgemein vorgeschrieben, deren Summe allerdings oftmals so niedrig angesetzt, dass die Gabe nur noch symbolischen Charakter haben und nicht mehr der finanziellen Absicherung der Ehefrau dienen kann.

Darüber hinaus kann der Ehevertrag noch zusätzliche Vereinbarungen enthalten, wie etwa das Recht der Frau auf Entlassung aus der Ehe festlegen, wenn der Ehemann eine weitere Frau heiraten will.

Mit Ausnahme der Türkei wird in allen Ländern mehrheitlich islamischer Bevölkerung auch heute noch die Eheschließung durch Abschluss eines Ehevertrags in der beschriebenen Form vollzogen, weitgehend sind die Vorgaben aus Koran und islamischer Tradition in das jeweilige Eherecht übernommen worden. Etwa in Marokko, Ägypten und Jordanien ist die Vertretung der Braut durch einen Ehevormund erforderlich. Allgemein versucht die Gesetzgebung, den Willen der Braut bei der Eheschließung stärker zu berücksichtigen. Nach marokkanischem Recht etwa darf der Ehevormund die Frau nicht zu einer Ehe zwingen.

Aufgrund des vertraglichen Charakters der Eheschließung ist eine religiöse Eheschließungsform im Islam nicht vorgeschrieben. Üblicherweise aber schließt man die Ehe vor einem Imam in einer Moschee oder vor einem Richter im Gericht. Zwar soll in den meisten Staaten islamischer Prägung die Ehe vor einem Gericht oder dem Vertreter einer Behörde geschlossen werden, doch wird allgemein auch eine nachträgliche Registrierung der vor einem

Imam geschlossene Ehe akzeptiert. In streng islamischen Staaten wie etwa in Saudi-Arabien oder den Golfemiraten ist nur die vor einer islamischen Instanz geschlossene Ehe gültig.

Das Nebeneinander staatlicher und religiöser Zuständigkeit für die Eheschließung ist vor allem in stärker traditionell geprägten ländlichen Regionen zu beobachten.

Das türkische Eherecht lässt nur eine auf dem Standesamt beantragte und geschlossene Ehe gelten und erklärt die ausschließlich religiöse Eheschließung für nichtig.

Eine ausdrücklich auf religionsverschiedene Paare zugeschnittene Form der Eheschließung kennt der Islam nicht.



### a. Das Wesen der Ehe

Die katholische Kirche glaubt: Gott selbst hat die Lebensgemeinschaft von Mann und Frau gestiftet. Gott hat die Menschen nach seinem Abbild als Mann und Frau erschaffen und einander zu Gefährten gegeben. Das stellt die erste biblische Schöpfungserzählung im Buch Genesis des Alten Testaments dar:


*„Dann sprach Gott: Lasst uns den Menschen machen als unser Abbild, uns ähnlich. [...] Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie. Gott segnete sie, und Gott sprach zu ihnen: Seid fruchtbar, und vermehrt euch, bevölkert die Erde [...]“ (Genesis 1, 26-28).*

Die zweite Schöpfungserzählung der Bibel hebt die Zusammengehörigkeit von Mann und Frau noch deutlicher hervor:

*„Es ist nicht gut, dass der Mensch allein bleibt“  
(Gen 2, 18),*

und etwas weiter:

*„Darum verlässt der Mann Vater und Mutter und bindet sich an seine Frau, und sie werden ein Fleisch“  
(Gen 2,24).*



Dass die eheliche Lebensgemeinschaft von Gott grundgelegt ist, bestätigt Jesus im Neuen Testament der Bibel:

*„Am Anfang der Schöpfung aber hat Gott sie als Mann und Frau erschaffen. Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen, und sie werden ein Fleisch sein. Sie sind also nicht mehr zwei, sondern eins“*

*(Markus-Evangelium 10, 6-8;  
vgl. Matthäus-Evangelium 19, 4-6).*

Diese Texte der Bibel sind die Grundlage für die Feststellung der katholischen Kirche<sup>1</sup>, dass die Ehe hingeordnet ist

- auf das Wohl der Gatten  
und

- auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft.

Im katholischen Verständnis ist die Ehe zum einen

- ein sog. *Rechtsinstitut*. Das bedeutet: Sie ist eine rechtlich verankerte, rechtlich beschaffene und geschützte

---

<sup>1</sup> Die aus der katholischen Anschauung von der Ehe folgenden Gesetze sind niedergelegt im Rechtsbuch der katholischen Kirche: Codex Iuris Canonici. Codex des kanonischen Rechts. Lateinisch-deutsche Ausgabe, Kevelaer 1983 u.ö. – Der *Codex*, deutsch „Sammlung, Gesetzbuch“, ist unterteilt in *canones*, Einzahl *canon*, deutsch „Richtschnur, Leitfaden“, abgekürzt „can.“.

Beziehung, die auch selbst unter rechtlichen Maßgaben steht. Sie ist ein Vertrag.

Zum anderen

- übersteigt das Verständnis der Ehe als *Bund* die juristische Definition. Ein Vertrag kommt durch die Willenserklärung der Partner auf eine bestimmte Leistung zustande. Das enthält das Verständnis von der Ehe zwar auch. Aber über das nüchterne Wort *Vertrag* hinaus betont das Wort *Bund*, dass die Ehe eine personale Beziehung, eine Lebenseinheit, ja eine Schicksalsgemeinschaft zwischen den Eheleuten ist, die religiös getragen und ausgerichtet ist.

Der Glaube der katholischen Kirche umschließt und steigert diese Gesichtspunkte noch: Die Ehe ist ein

- *Sakrament*. Das ist ein wirksames Zeichen für den Bund Gottes mit den Menschen. Am Menschen liegt es nun, dieses Zeichen wirksam werden zu lassen, nämlich die Liebe Gottes zu den Menschen sichtbar zu machen, wie Gott seine Liebe den Menschen durch Jesus Christus erwiesen hat. Das bedeutet für die Ehe: Die Eheleute sollen die Liebe, die Gott ihnen im Sakrament der Ehe schenkt, einander und nach außen in die Gesellschaft weitergeben.



Nur eine gültig geschlossene Ehe zwischen Getauften gilt in der katholischen Kirche als Sakrament. Die Kirche achtet und schützt aber auch Ehen zwischen Christen und Nichtchristen sowie Ehen zwischen Nichtchristen, ganz gleich, ob diese nach religiösem, staatlichem oder dem lokalen Recht eines Stammes geschlossen worden sind. Denn die Ehe ist keine von Menschen oder der Kirche eingesetzte Einrichtung, sondern gründet als Teil der Schöpfungsordnung auf dem Willen und Handeln Gottes.

Somit ist auch eine zwischen Partnern islamischen Glaubens nach islamischem Recht geschlossene Ehe zwar kein Sakrament, aber dennoch gültig. Und auch die Ehe zwischen einem islamischen und einem katholischen Partner ist kein Sakrament\*. Dennoch achtet, schützt und segnet die Kirche eine solche Ehe und erkennt ihr volle Gültigkeit zu, sofern die nötige *Dispens* – hier: die *Befreiung* vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit – erteilt wurde.



\* Wird der muslimische Partner Christ, wird die Ehe sakramental.

## b. Wesenseigenschaften der Ehe

Die katholische Kirche betrachtet die Ehe als eine personale Lebensgemeinschaft, die jede gleichartige Beziehung – auch etwa nur unpersönlicher sexueller Art – zu einem Außenstehenden ausschließt. Nicht nur auf der Entscheidung der Eheleute füreinander gründet sie, sondern auch auf der Verbindung miteinander durch Gott. Deshalb hat nach katholischer Anschauung jede sakramentale Ehe die Eigenschaften der

- Einheit und Unauflöslichkeit.

*Einheit* bedeutet *Einpaarigkeit*, nämlich die Ehe zwischen *einem* Mann und *einer* Frau. Alle Formen einer gleichzeitigen oder zu Lebzeiten des Gatten auf die Ehe mit ihm folgenden weiteren Ehe sind ausgeschlossen. Somit ist die Ehe eines Mannes mit mehreren Frauen (Polygynie) oder einer Frau mit mehreren Männern (Polyandrie) nicht möglich.

*Unauflöslichkeit* bedeutet: Es gibt grundsätzlich keine Möglichkeit für einen oder beide Partner, nach einer einmal gültig geschlossenen und vollzogenen Ehe für eine neue Ehe mit einem anderen Partner frei zu werden durch Auflösung der bestehenden Ehe. Weder ist die innere Auflösbarkeit (durch die Partner selbst) möglich, noch die äußere Auflösbarkeit (durch eine außerhalb der Ehe stehende Autorität). Erst der Tod löst das Eheband.

## c. Annullierung oder Auflösung der Ehe

Es kann durch die zuständige kirchliche Autorität auf dem Gerichts- oder auf dem Verwaltungsweg festgestellt werden, dass eine Ehe nicht gültig geschlossen wurde. Hier ist die Ehe erst gar nicht zustande gekommen. Wenn eine Ehe zwar gültig geschlossen, aber nicht vollzogen wurde, kann sie auf Antrag durch den Papst aufgelöst werden (vgl. can. 1142).

Auch wenn die katholische Kirche alle zwischen Nichtchristen geschlossenen Ehen als gültig betrachtet, sieht sie sich ermächtigt, in vier Fällen eine gültig geschlossene und vollzogene Ehe durch eine neue Eheschließung oder zugunsten einer solchen aufzulösen:

- Die Ehe zwischen zwei Ungetauften wird aufgelöst, wenn einer der Ehepartner Christ wird und eine neue Ehe eingeht, nachdem der bisherige Ehepartner sich aufgrund der Konversion von ihm getrennt hat. Die bestehende Ehe wird „zugunsten des Glaubens jenes Partners, der die Taufe empfangen hat“ (can. 1143 §1) durch dessen neue Eheschließung aufgelöst. Dabei kann der Ordinarius aus schwerwiegendem Grund erlauben, dass auch die neue Ehe wiederum mit einem Nichtchristen geschlossen werden darf (vgl. can. 1143-1147).

- Ein Ungetaufter, der in der Ehe mit mehreren Frauen lebt und sich entscheidet, Christ zu werden, kann „sofern es ihm schwerfällt, bei der ersten von ihnen zu bleiben, eine dieser Frauen behalten, nachdem er die übrigen entlassen hat“ (can. 1148 §1). Das gilt auch für eine ungetaufte Frau, die mit mehreren Männern verheiratet ist. – In diesen Fällen ist also zunächst die Ehe mit dem ersten von mehreren Partnern als gültig zu betrachten. Diese Ehe kann nun zugunsten der Entscheidung für einen anderen von den mehreren Partnern aufgelöst werden (vgl. can. 1148).
- Eine Ehe zwischen Ungetauften wird aufgelöst, wenn die Gatten aufgrund von Gefangennahme oder Verfolgung voneinander getrennt werden, einer der beiden Christ wird und eine neue Ehe eingeht. Voraussetzung dieser Regelung ist, dass die ursprünglichen Ehegatten tatsächlich nicht mehr in der Lage sind, das Zusammenleben wieder aufzunehmen (vgl. can. 1149).
- Der vierte Fall bezieht sich auch auf Ehen zwischen Ungetauften und Christen. Die entsprechende Regelung bietet nicht der Codex des kanonischen Rechts, sondern die „Instruktion über die Auflösung der Ehe zugunsten des Glaubens“ der Römischen Kongregation für die Glaubenslehre von 2001: Die Ehe zwischen zwei Ungetauften oder einem Ungetauften und einem Christen kann aufgelöst werden,

wenn die Ehe hoffnungslos zerrüttet ist und der Antragsteller, der jedoch die Zerrüttung nicht verursacht haben darf, eine neue Ehe eingehen will. Die zerrüttete Ehe kann nun „zugunsten des Glaubens“ aufgelöst und hierdurch eine erneute Eheschließung ermöglicht werden. Voraussetzung ist, dass einer der am Verfahren Beteiligten katholischer Konfession ist, entweder der Antragsteller oder der neue Ehepartner.

Hier wird nicht wie in den vorherigen Fällen die bestehende Ehe durch die neue Eheschließung selbst aufgelöst, sondern auf Antrag durch päpstlichen Gnadenakt, auf den kein Anspruch besteht.



## d. Voraussetzungen zur Gültigkeit der Eheschließung

Die folgenden Bedingungen müssen erfüllt sein, wenn eine Eheschließung gültig sein soll:

- 1 Die beiden Ehepartner müssen ihren *Konsens* bekunden, nämlich zum Ausdruck bringen, miteinander eine

Ehe schließen zu wollen. Damit diese Willensbekundung rechtswirksam werden kann, müssen beide Partner

- frei und fähig sein, ihren Willen zu einer Eheschließung zu erklären: Sie müssen hinreichend ihre Vernunft gebrauchen können, d.h. ein intaktes Urteilsvermögen besitzen; sie müssen die psychische Fähigkeit besitzen, die wesentlichen Verpflichtungen in einer Ehe zu übernehmen und zu erfüllen (can. 1095); sie müssen das katholische Verständnis vom Wesen und von den Eigenschaften einer Ehe kennen und dürfen die so verstandene Ehe weder ganz noch teilweise für sich ablehnen.

- 2 Die Ehe muss in einer von der Kirche festgelegten *Form* geschlossen werden.

- 3 *Ehehindernisse* dürfen *nicht* vorliegen. Mögen heute manche dieser Hindernisse in unseren Breiten überholt erscheinen, spiegeln sie doch die Erfahrung der Kirche aus Gesellschaften und Kulturen über Jahrtausende:

- zu niedriges Alter eines Partners oder beider Partner; das erforderliche Mindestalter für eine Eheschließung setzt das kirchliche Recht allgemein für den Mann mit Vollendung des sechzehnten, für die Frau mit der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres an;

- Impotenz;
- bereits bestehende Ehe eines oder beider Partner;
- Religionsverschiedenheit der Partner, d.h. ein Katholik will einen ungetauften Partner heiraten;
- Zölibat: Diakonat unter dem Versprechen der Ehelosigkeit oder Priestertum des Mannes;
- ewige Gelübde eines oder beider Partner in einer Ordensgemeinschaft;
- Entführung eines Partners zwecks Eheschließung;
- Gattenmord zum Zweck der Heirat eines neuen Partners;
- Blutsverwandtschaft der Partner in der geraden Linie (Sohn/ Tochter, Enkel, Urenkel usf.) sowie in der Seitenlinie bis zum vierten Grad einschließlich (Cousin/Cousine);
- Schwägerschaft der Partner in der geraden Linie (z.B. Stiefvater/Stieftochter usf.);
- Mangel an öffentlicher Ehrbarkeit; dieses Hindernis liegt vor, wenn ein Partner in einer ungültigen Ehe lebt – also etwa in einer nur zivil geschlossenen Ehe – oder in einem notorischen (dauernden) oder öffentlichen Konkubinat (= sexuelles Verhältnis) mit einem Blutsverwandten im 1. Grad der geraden Linie des Partners, mit dem die Ehe angestrebt wird. Beispiel: Der Mann lebt mit der Mutter seiner Braut zusammen;
- gesetzliche Verwandtschaft der Partner aufgrund Adoption.

Grundsätzlich ungültig ist eine Eheschließung also, wenn einer dieser Sachverhalte vorliegt. Zu diesen zählt, wie genannt, auch die Religionsverschiedenheit. Die katholische Kirche kann aber von diesem Hindernis – wie von den meisten Ehehindernissen – bei Erfüllung von Voraussetzungen befreien, d.h. *Dispens* geben. Vom Hindernis der Blutsverwandtschaft in der geraden Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie kann grundsätzlich nicht befreit werden (can. 1078 § 3).

## e. Voraussetzungen zur Erlangung der Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit

### 1. Anerkennung des katholischen Verständnisses

Die katholische Kirche kennt zwei Konstellationen von Ehen, in denen der katholische Partner mit einem an Gott glaubenden und nicht der katholischen Kirche angehörenden Partner verheiratet ist.

- Die Ehe zwischen einem Katholiken und einem Angehörigen einer anderen christlichen Kirche ist eine *konfessionsverschiedene* Ehe.

- Die Ehe zwischen einem Katholiken und einem Angehörigen einer anderen Religion oder einem gottgläubigen Partner, der keiner Religion angehört, ist eine *religionsverschiedene* Ehe.

Sind die Partner *konfessionsverschieden* – ist der eine katholisch, der andere etwa evangelisch –, ist für die Eheschließung eine Erlaubnis einzuholen (vgl. can. 1124). Wird die Ehe ohne diese Erlaubnis geschlossen, ist sie zwar unerlaubt, aber gültig.

Sind die Partner *religionsverschieden* – ist also der eine katholisch, der andere ungetauft –, dann liegt ein Ehehindernis vor (vgl. can. 1086 § 1).

Die katholische Kirche kann die Partner aber vom Verbot der Eheschließung und von dem diesem Verbot vorausliegenden Ehehindernis befreien,

- wenn der katholische Partner verspricht, seinem Glauben treu zu bleiben und sich nach Kräften zu bemühen, dass die Kinder aus der Ehe katholisch getauft und erzogen werden (vgl. can. 1125 § 1);
- wenn der andere Partner dieses Versprechen seines katholischen Partners kennt (vgl. can. 1125 § 2);
- wenn *beide* Partner die Wesenseigenschaften der Ehe (Einheit und Unauflöslichkeit) im katholischen Sinn anerkennen (vgl. can. 1125 § 3).

Für die katholisch-islamische Eheschließung bedeutet das: Für eine Befreiung vom Hindernis der Religionsverschiedenheit muss die Glaubensfreiheit des katholischen Partners gewährleistet sein, und er muss für eine katholische Taufe und Erziehung der Kinder nach Kräften sorgen wollen. Auf Gewährung dieser Freiheiten muss der islamische Partner sich zwar nicht verpflichten, doch muss er wissen und zugestehen, was die katholische Kirche von seinem Partner erwartet.

Wie der katholische Partner, muss auch der islamische die Wesenseigenschaften der Ehe, nämlich Einheit und Unauflöslichkeit, anerkennen – auch wenn der Islam diese Eigenschaften nicht zum Wesen der Ehe zählt.

## 2. Die amtliche Vorbereitung der Eheschließung

Der zuständige Ortspfarrer oder ein anderer Geistlicher oder Mitarbeiter in der Seelsorge muss sich im sog. Ehevorbereitungsgespräch vergewissern, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hierüber wird eine amtliche Niederschrift angefertigt (siehe Muster im Anhang, 1.). Dann kann beim Bischof eine Befreiung vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit beantragt werden.

Das katholische Kirchenrecht unterscheidet hinsichtlich religionsverschiedener Ehen nicht zwischen den

verschiedenen nichtchristlichen Religionen. Die genannten Regelungen beziehen sich also auf angestrebte Ehen zwischen einem Angehörigen der katholischen Kirche und einem Angehörigen welcher Religion auch immer. Unerheblich ist für das Kirchenrecht zudem, ob es sich beim katholischen Partner um einen Mann oder um eine Frau handelt.

Auch die interreligiöse Eheschließung ist einer Form unterworfen (vgl. can. 1129), besser gesagt: Der katholische Partner unterliegt der Formpflicht. Die kirchliche Eheschließungsform muss daher zur Gültigkeit der Ehe grundsätzlich eingehalten werden (vgl. can. 1117).

Die Eheschließung findet normalerweise im Rahmen eines Wortgottesdienstes statt. Für dessen Feier legen wir im Anhang Textvorschläge vor, die auch auf die Religiosität des nichtchristlichen Partners zuzugehen versuchen (siehe Anhang, 2.).

Wenn aber der Einhaltung der Form der kirchlichen Eheschließung unüberwindbare Hindernisse im Weg stehen – weil etwa der muslimische Partner diese Form ablehnt –, kann durch den Bischof von der Pflicht zur Einhaltung der Form befreit werden (vgl. can. 1127 § 2). In diesem Fall reicht eine öffentliche Eheschließung, etwa im Standesamt oder Konsulat, zur Gültigkeit der Ehe aus.

Immer ist darauf zu achten, dass eine (zusätzliche) Eheschließung, z.B. nach islamischem Recht, vor oder nach der Trauung nach katholischem Ritus nicht erlaubt ist.

Auch ist es nicht erlaubt, vor oder nach dem katholischen Trauungsritus den islamischen Ritus zu vollziehen und somit das Eheversprechen in beiden Riten abzugeben (Verbot der sog. Simultantrauung, vgl. can. 1127 § 3).

Immer muss darauf geachtet werden, dass die andere religiöse Eheschließungsform nicht die Wesenseigenschaften ausklammert, die der Ehe im katholischen Verständnis zukommen (Einheit und Unauflöslichkeit), und somit die Gültigkeit der Ehe beeinträchtigt.





## 4. Die katholisch-islamische Ehe:

### Problematik und Chancen

#### a. Religionsausübung

Die beiden vorhergehenden Kapitel haben deutlich gemacht: Sowohl nach islamischem als auch nach katholischem Recht ist die Ehe eines islamischen mit einem katholischen Partner möglich. Dem katholischen Eherecht ist es hierbei gleich, ob der katholische Partner ein Mann oder eine Frau ist. Dagegen erlaubt das islamische Recht nur die Eheschließung zwischen einem *muslimischen Mann* und einer *katholischen Frau*, verbietet sie aber zwischen einer *islamischen Frau* und einem *nicht-islamischen Mann*.

Dem Islam liegt die Glaubensstreue der Muslime am Herzen, der katholischen Kirche die der Katholiken – auch in einer religionsverschiedenen Ehe. Deshalb schreibt das katholische Eherecht ausdrücklich vor, dass der katholische Partner versprechen muss, in der künftigen Ehe seine Glaubenspflichten zu erfüllen. Ebenso geht der Islam von der künftigen Glaubensstreue des muslimischen Partners aus. In Befürchtung eines Abfalls des Muslims vom Glauben lehnen manche muslimische Rechtsgelehrte religionsverschiedene Ehen ab oder fordern eine vorherige *Konversion*, einen Glaubensübertritt, des christlichen Partners zum Islam.

Ohne Zweifel müssen religiöses Bekenntnis und religiöse Zugehörigkeit als Ergebnis einer Gewissensentscheidung respektiert werden. Und selbstverständlich muss auch die Konversion eines Menschen als Ausdruck echter Überzeugung verstanden werden. Die allein kann der Religion, die man verlässt, und der Religion, der man sich nun anschließt, gerecht werden. Begründet Bequemlichkeit oder Gleichgültigkeit den Übertritt, nimmt man beide Religionen nicht ernst. Über Jahrhunderte und Jahrtausende haben Muslime und Christen in ihrer Religion Gottes Zuwendung gefunden, haben in ihrer Religion gelebt, sie in Treue und Fürsorge weitergegeben von Generation zu Generation zum Heil der Nachkommenden, sind in ihr und auch für sie gestorben. Kostbares religiöses Erbe darf nicht zur willkürlichen Disposition stehen.

Religionsverschiedene Eheleute und ihre jeweiligen religiösen Gemeinschaften sind verpflichtet, die Glaubensentscheidung, -überzeugung und -praxis des andersgläubigen Partners zu respektieren.

Allein die Liebe des Brautpaares soll Voraussetzung zur Heirat und Basis des gemeinsamen Lebens sein. Liebe vermag, den anderen in seiner Individualität anzunehmen: So, wie er ist, *mit* seiner Religion.

Möchten religionsverschiedene Eheleute nun ihren jeweiligen Glauben praktizieren, kann das zu Reibungen

oder zu einem Ungleichgewicht führen. Andererseits dürfte es kaum praktikierbar sein, regelmäßig gemeinsam am Kultus beider Religionen teilzunehmen: an den wöchentlichen Gemeindegottesdiensten am Freitag in der Moschee und am Sonntag in der Kirche, an den jährlichen Festen wie Fastenbrechen und Opferfest, Weihnachten und Ostern. Erwägt aber der eine Partner, die Ausübung seiner Religion und die Erfüllung seiner religiösen Pflichten zugunsten des anderen zurückzustellen, darf er sich nicht darüber täuschen, dass der Preis hierfür die Entfremdung von seiner eigenen religiösen Heimat sein kann.

Unmittelbar wird das katholisch-islamische Paar spätestens im ehelichen Zusammenleben die Unterschiede im Glauben von Muslimen und Katholiken kennen lernen. Das kann die Ehe der beiden belasten, wenn nämlich der eine Kritik am Glauben und am Glaubensleben des anderen äußert oder sogar schroffes Unverständnis zeigt. Sich vor der Eheschließung über die Religion des anderen zu informieren, kann Missverständnisse vermeiden helfen.

Eine Reihe durch die Religion begründeter Verhaltensweisen des alltäglichen Lebens soll zum besseren Verständnis erläutert werden:

Der seinen Glauben streng praktizierende Muslim meidet den Genuss von Schweinefleisch und Alkohol, was der katholischen Frau aus ihrer Religion gleichwohl gestattet ist. Hierin haben einige islamische Rechtsgelehrte

einen Grund gesehen, entweder Ehen zwischen Muslimen und Andersgläubigen grundsätzlich oder aber der nicht-muslimischen Ehefrau den Genuss von Schweinefleisch und Alkohol zu verbieten. – Helfen kann hier Rücksichtnahme zumindest bei gemeinsamer Einnahme der Mahlzeiten.

Sollen andererseits die in islamischen Ländern üblichen Formen der Geschlechtertrennung nun auch auf die hiesige Lebensführung übertragen werden, dürfte das der deutschen Katholikin zumindest unverständlich sein.

Empfohlen sei nun den künftigen Eheleuten, solche möglichen Reibungspunkte schon vor der Hochzeit anzusprechen. Hierzu Anstoß zu geben, soll auch Aufgabe des Seelsorgers sein, der die Brautleute auf die Eheschließung vorbereitet.

Angesichts der heutigen starken islamischen Präsenz in Deutschland und nahezu allen westeuropäischen Ländern sind Muslime und Christen Nachbarn in derselben Gesellschaft geworden. Menschen islamischen und christlichen Glaubens begegnen sich überall im Alltag, im Kindergarten und -hort, in der Schule, am Arbeitsplatz und anderswo. Das störungsfreie, im besten Fall sogar konstruktive gesellschaftliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Kulturen setzt gegenseitigen Respekt voraus, Toleranz, Aufgeschlossenheit für bisher nicht gekannte Denk- und Verhaltensweisen, Offenheit für

neue Erfahrungen. Das bedeutet nicht blinde Anpassung der Minderheit an die Mehrheit oder wahllose Verschmelzung unterschiedlichen kulturellen und religiösen Selbstverständnisses, sondern vielmehr Zusammenleben unter Wahrung der Verwurzelung in der eigenen Kultur.

Eine katholisch-islamische Ehe, in der die Partner die Kultur und hierin die Religion des anderen respektieren und auch fördern, kann ein Vorbild im Kleinen sein für die Begegnung und das Zusammenleben von Muslimen und Christen in unserer Gesellschaft. Eine solche Ehe zu führen, bedeutet, immer wieder lernen, zuhören, begreifen zu wollen und gemeinsam nach Möglichkeiten der religiösen Entfaltung beider Partner zu suchen.

Oftmals wissen Christen und Muslime wenig voneinander. Gerade katholisch-islamische Eheleute sind aufgefordert, die Religion des anderen kennen zu lernen, auch an deren Festen und Feiern Anteil zu nehmen und zu diesen Anlässen einander zu beglückwünschen.

Leider werden katholisch-islamische Paare in ihrem Bemühen, Religion und überhaupt Kultur des anderen kennen zu lernen, allzu oft allein gelassen. Hilfe und Unterstützung können sie jedoch erwarten von guter Fachliteratur über die Religion des Partners und von den professionellen katholischen Fachstellen für den Dialog (auch) mit dem Islam in Frankfurt<sup>1</sup>, München<sup>2</sup> und Köln<sup>3</sup>, die, wenn gewünscht, gern an möglichst ortsnahe

kompetente Gesprächspartner zu vermitteln versuchen.

Auch die jeweiligen katholischen Pfarrgemeinden sind eingeladen, das Ehepaar zu begleiten, es unabhängig von der Teilnahme des katholischen Partners am religiösen Gemeindeleben zur Mitwirkung am sonstigen kirchlichen Gemeindeleben zu ermuntern, etwa in kirchlichen Vereinen oder Gruppen und bei Gemeindefesten. Und auch öffentliche kirchliche Einrichtungen und Veranstaltungen – wie etwa Kindergarten und -hort, Mutter- und Kind-Gruppen, Freizeit- und Ferienmaßnahmen – sollen dem Paar und seinen Kindern offen stehen.

Ein guter, nachbarschaftlicher, mitmenschlicher Kontakt mit anderen Gemeindemitgliedern, die den Eheleuten praktische Hilfe anbieten, sie nicht allein lassen, wird im Alltag zum Gelingen der katholisch-islamischen Ehe beitragen können.

In einer katholisch-islamischen Ehe mag die Mühe vergolten werden, auch in bisher nicht bekannten Facetten das Wirken Gottes wahrzunehmen.

---

1 Christlich-Islamische Begegnung. Dokumentationsleitstelle (CIBEDO), Balduinstr. 62, 60599 Frankfurt a. M., (069) 72 64 91.

2 Erzbischöfliches Ordinariat München, Referat 11: Fremdsprachliche Seelsorge. Ökumenische Kontaktstelle für Nichtchristen (ÖKNI), Landsberger Str. 4/1, 80339 München, (089) 50 86 91.

3 Erzbischöfliches Generalvikariat Köln, Referat für Interreligiösen Dialog (REFIDI), Domstraße 18, 50668 Köln, (0221) 1642-7200.



## b. Kindererziehung

Eine weitere Chance zur Bewährung und Entfaltung der ehelichen Liebe ist die Beantwortung der Frage nach dem religiösen Bekenntnis und der Erziehung der gemeinsamen Kinder.

Zunächst stehen sich kaum versöhnliche Positionen gegenüber: Katholische Kirche und islamische Gemeinschaft sind beide der festen Überzeugung, dass der jeweils eigene Glaube und die Zugehörigkeit zu dessen Gemeinschaft den Menschen den direkten Weg zum von Gott geschenkten Heil führe. Diesen Weg werden die Partner einer katholisch-islamischen Ehe ihren Kindern nicht versperren mögen, und so wird jeder der beiden Partner seine Religion weitergeben wollen.

Nach islamischem Verständnis folgen alle Kinder einer solchen Verbindung der Religion des muslimischen Ehepartners und werden also Muslime. Die katholische Kirche schreibt aber vor, dass die Dispens vom Ebehinderung der Religionsverschiedenheit nur erteilt werden kann, wenn der katholische Ehepartner verspricht, „nach Kräften alles zu tun, dass alle seine Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden“ (can. 1125 Nr. 1).

Diese beiden Auffassungen bieten keine Möglichkeit eines Kompromisses. Nur die gemeinsame Gewis-

sentscheidung der Eheleute für den Islam oder für die katholische Kirche wird aus dem Dilemma helfen – eine für die Eheleute schwere Entscheidung. Die Erfahrung zeigt nun verschiedene Typen aus Sicht der Religionen riskanten Verhaltens katholisch-islamischer Eltern:

- Um einer Entscheidung auszuweichen, erziehen betroffene Ehepaare ihre Kinder ohne religiöse Anleitung. Wenn die Eltern zudem selbst religiös ungebunden sind, ihre Religion nicht praktizieren, wachsen diese Kinder de facto areligiös auf. Ob sie sich als Erwachsene aus eigener Entscheidung einer Religion zuwenden werden, hängt dann von ihrer eher zufälligen Erfahrung ab.
- Andere katholisch-islamische Eltern versuchen, ihre Kinder in beiden Religionen aufwachsen zu lassen. Die Aufnahme in die katholische Kirche erfolgt durch die Taufe. Der Islam aber kennt keinen Aufnahmeeritus, außer im Fall des Übertritts in seine Gemeinschaft. Die Kinder eines Muslims werden nach islamischem Verständnis eben durch Geburt Muslime.

Bei allem guten Willen der Eltern wird es einem Menschen unmöglich sein, zwei Religionen zuzugehören, also etwa Katholik und zugleich Muslim zu sein. Trotz vieler Gemeinsamkeiten von katholischer Kirche und Islam glauben und befolgen Katholiken und Muslime nicht ein und dasselbe.

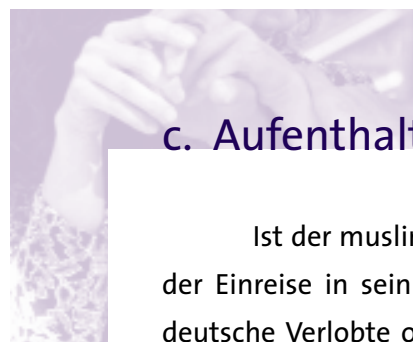
- Manchen Eheleuten, die beide ihre jeweilige Religion praktizieren, droht die Gefahr der Entscheidung gegen den Partner und ein hoffnungsloses Zerwürfnis über die religiöse Kindererziehung.
- Ist der eine Ehepartner im Gegensatz zum anderen religiös gebunden, wird die Entscheidung hinsichtlich der Religionszugehörigkeit der Kinder sicherlich zugunsten der Überzeugung des religiös aktiven Partners ausfallen.

Katholische Christen wird das Problem stets vor eine schwere Gewissensentscheidung stellen, da sowohl Christen als auch Muslime sich an den objektiven Normen ihrer Religion orientieren müssen. Auf jeden Fall muss eine Lösung gefunden werden, die keine unerträgliche Gewissensbelastung für einen der Partner bedeutet. Es kann nur hilfreich sein, bereits vor der Heirat die Problematik dieser Entscheidung zu kennen.

Das Aufwachsen in der Religion eines Elternteils wird es dem Kind nicht unmöglich machen, Wesen und Werte der Religion des anderen Elternteils kennen zu lernen und schließlich der anderen Religion respektvoll zu begegnen.

Um des Wohles des Kindes und nicht zuletzt um des Gelingens der Ehe und des künftigen Familienlebens willen kann es sinnvoll sein, einer islamische ausgerichteten Erziehung des Kindes den Vorrang zu geben – etwa dann, wenn den katholischen Elternteil ein Beruf außer

Haus in Anspruch nimmt und dem muslimischen Elternteil die volle Verantwortung zu Hause obliegt. Um auch eine solche Entscheidung zu ermöglichen, spricht das Eherecht der katholischen Kirche nicht von einer (unbedingten) *Verpflichtung* des katholischen Partners zur Erziehung der Kinder im katholischen Glauben, sondern von einem *Versprechen* des katholischen Ehepartners, sich um eine solche Erziehung *nach Kräften* zu bemühen (vgl. can. 1125 Nr. 1).



### c. Aufenthalt im islamischen Land

Ist der muslimische Partner Ausländer und nicht an der Einreise in sein Heimatland gehindert, wird er seine deutsche Verlobte oder Frau seine Heimat kennen lernen lassen wollen. Empfehlenswert ist eine solche Reise vor der Eheschließung. Sie kann den katholischen Partner die Mentalität und Religion des Anderen besser begreifen lassen – durch Begegnung mit dessen Familie, mit Leuten und Land. Wie jeder Deutsche auch, ist der ausländische Partner in seinen familiären und sozialen Beziehungen mehr oder weniger verwurzelt.

Die Erfahrung zeigt aber auch mögliche Unwägbarkeiten einer solchen Reise für den deutschen katholischen Partner. Hierzu einige Ratschläge:

- Grundsätzlich sollten die Ehepartner vor der Eheschließung ihre Wahl treffen, ob sie ihren Wohnsitz in Deutschland oder im islamisch geprägten Heimatland des ausländischen Ehepartners nehmen möchten.
- Vor der Reise sollte die Information eingeholt werden, ob die nach deutschem Recht geschlossene Ehe im Reiseland anerkannt wird oder ob unter Umständen eine nach dortigem Recht geltende erneute Eheschließung nach islamischem Eherecht gefordert wird.
- Schließlich ist auch zu prüfen, ob die dort geltenden Ausreisebestimmungen dem deutschen Ehepartner gegebenenfalls die eigenständige freie Ausreise gestatten. Detaillierte Informationen hierzu können dem Merkblatt „Islamische Eheverträge“ sowie den „Länderinformationen“ des Bundesverwaltungsamtes entnommen werden<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Bezug von den Beratungsstellen für Auswanderer und Ausländstätige. Deren Adressen sind erhältlich beim Bundesverwaltungsamt, Informationsstelle für Auswanderer und Ausländstätige, 50728 Köln, Internet: [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)

- Der muslimische Ehepartner kann in seinem Herkunftsland unter Umständen stärkerem religiösem und gesellschaftlichem Druck als in Deutschland ausgesetzt sein. So mag er etwa von seiner Familie guten Willens zu einer nachträglichen islamischen Trauung oder einer islamischen Erziehung der Kinder entgegen vorheriger Übereinkunft der Eheleute gedrängt werden.

Oft wird der Aufenthalt im islamisch geprägten Heimatland des Ehepartners ohne Schwierigkeiten verlaufen. Doch muss von der Reise dorthin erfahrungsgemäß abgeraten werden, wenn die katholisch-islamische Ehe bereits in Deutschland erheblichen Belastungen ausgesetzt ist und deshalb nur unter Schwierigkeiten geführt werden kann – nämlich im Fall einer gegen den katholischen Partner gerichteten starken Einflussnahme der Familie des muslimischen Partners, in der Regel des Mannes. Er hat dann die Verpflichtung, die Freiheit seiner Frau in religiösen Dingen zu behüten.



# 5. Die Aufgabe des katholischen Seelsorgers

## a. Pastorale und kirchenrechtliche Vorbereitung

Nicht alle katholisch-islamischen Paare wünschen eine kirchlich akzeptierte und geschützte Eheschließung. In den meisten Fällen entscheidet man sich allein für eine zivilrechtliche Trauung – entweder aus gegenseitiger Rücksichtnahme oder aus mangelndem religiösem Interesse.

Eine nur zivilrechtlich geschlossene Ehe auch eines katholisch-islamischen Paares ist im katholischen Verständnis jedoch ungültig, es sei denn, der katholische Partner hat Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit und von der Formpflicht zur kirchlichen Eheschließung eingeholt.

Das gilt auch für die nach islamischem Recht vor einem Imam geschlossene Ehe. Hier mag sich der katholische Ehepartner aus freien Stücken, in Unkenntnis der Lage oder auf Drängen der Familie oder des Imams bei Eheschließung zur Konversion veranlasst sehen. Das Paar geht dann keine *katholisch-islamische*, sondern eine *islamische* Ehe ein. Auch geschieht es, dass der muslimische Partner aus Anlass der Heirat zur katholischen Kirche übertreten möchte. Dem steht nichts entgegen, wenn er eine Taufe aus religiöser Überzeugung wünscht und dieser Schritt kirchlicherseits vorbereitet wird.

Folgende Erläuterungen betreffen allein Paare, die sich für die zivilrechtliche *und* die kirchliche Eheschließung entscheiden. Wie katholische Brautleute, müssen auch die künftigen Partner in einer katholisch-islamischen Ehe vom zuständigen katholischen Seelsorger auf die Eheschließung vorbereitet werden. Hierzu gehören diese Schritte:

- Der Seelsorger legt dem Paar die katholische Anschauung von Wesen und Eigenschaften der Ehe dar. Anders als im Fall eines katholischen Brautpaares berücksichtigt er die islamische Religion des einen Partners und somit die Unterschiede zwischen islamischem und katholischem Eheverständnis. Er benennt und erläutert die katholische Auffassung von der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe. Er informiert den muslimischen Partner über das katholische Eheverständnis und den katholischen Partner über das islamische Eheverständnis. Deutlich zeigt er die Unterschiede auf. Das soll nicht in der Absicht geschehen, die Ehe zu verhindern, sondern einen Beitrag zur Ermöglichung einer bewussten und verantwortungsvollen Entscheidung zu leisten. Wie im Fall der Vorbereitung eines katholischen Paares, so wird auch hier eine amtliche Niederschrift (Ehevorbereitungsprotokoll) abgefasst. Zusätzlich unterzeichnen das Paar und der Seelsorger eine Anlage, in der die zur Dispensertei-



lung erforderlichen Voraussetzungen festgehalten werden (Muster siehe Anhang, 1.).

- Im Fall sprachlicher Verständigungsschwierigkeiten soll zum Gespräch ein Dolmetscher des Vertrauens herangezogen werden, dessen Befähigung zur Übersetzung religiöser und rechtlicher Begriffe nachgewiesen ist.
- Offen benennen soll der Seelsorger auch die genannten möglichen Schwierigkeiten, in die eine katholisch-islamische Ehe geraten kann. Besonders die Fragen der Religionsausübung der Eheleute und der religiösen Kindererziehung sollen angesprochen werden. Zu Entscheidungen hierüber vor der Hochzeit soll der Seelsorger ermuntern.
- Zweifelsfrei muss der Ledigenstand beider Brautleute feststehen. Ausgeschlossen muss sein, dass der muslimische – natürlich auch der katholische – Partner nach zivilem, religiösem oder dem lokalen Recht eines Stammes verheiratet ist. Die Eheschließung nach einem solchen Recht betrachtet die katholische Kirche unter Hinweis auf das Naturrecht nämlich als verbindlich. Selbst wenn die Ehe etwa nach islamischem oder zivilem Recht rechtskräftig geschieden wurde, ist sie doch nach katholischem Verständnis unauflöslich. In einem solchen Fall

existiert gleichwohl nach der im Jahr 1973 erschienenen und 2001 neugefassten „Instruktion über die Auflösung der Ehe zugunsten des Glaubens“ der Römischen Kongregation für die Glaubenslehre die Möglichkeit der Beantragung einer Auflösung der Ehe zwecks Eheschließung mit einem katholischem Partner.

Der katholische Partner belegt seinen Ledigenstand anhand eines Auszugs aus dem Taufbuch, der nicht älter als sechs Monate ist, oder durch standesamtliche Unterlagen. Der muslimische Partner weist seinen Ledigenstand komplikationslos mit einer entsprechenden zivilen Bescheinigung nach. Eine solche Bescheinigung ist übrigens auch Voraussetzung für die standesamtliche Trauung. Doch nicht alle islamisch geprägten Länder führen ein so zuverlässiges Standes- und Meldewesen, dass sämtliche dort ausgestellten Bescheinigungen tatsächlich Auskunft über eine früher bestehende Ehe gäben.

Empfohlen sei deshalb eine schriftliche Versicherung (Ledigeneid) beider Partner, nicht verheiratet zu sein. Hierzu gehört auch die Versicherung, dass weder die Eltern noch ein Ehevormund des islamischen Partners einen Ehevertrag für ihn und einen muslimischen Partner nach islamischem Recht geschlossen haben. Die entsprechende Erklärung ist Bestandteil der Anlage zum Ehevorbereitungsprotokoll (Muster siehe Anhang, 1.).

Nun erfragt der Seelsorger die Voraussetzungen zur Erteilung der Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit:

- ➊ Nachdem die Ehepartner über die Wesenseigenschaften der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe unterrichtet worden sind, bekunden beide, diese Wesenseigenschaften anzuerkennen. Das ist gerade dann erforderlich, wenn die zivile Gesetzgebung des Heimatlandes des Muslims zur Gültigkeit der standesamtlichen Eheschließung in Deutschland zusätzlich den Abschluss eines Ehevertrags verlangt, der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe nicht zur Sprache bringt. Ungeachtet eines solchen Vertrags muss der muslimische Ehepartner sich zur Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe bekennen, wenn er die Anerkennung der künftigen Ehe durch die katholische Kirche wünscht (siehe Muster im Anhang, 1.).
- ➋ Der katholische Partner dokumentiert nun seine Treue zum Glauben der katholischen Kirche. Diese Treue muss ihm vom muslimischen Partner zugestanden werden. Daher enthält die Anlage zum Ehevorbereitungsprotokoll eine Erklärung, in der die Ehepartner einander die Freiheit zur Treue zum Glauben und zu dessen Ausübung zusichern (siehe Muster im Anhang, 1.).

- ➌ Dann bittet der Seelsorger um das Versprechen des katholischen Partners, die Kinder aus der künftigen Ehe nach Kräften im katholischen Glauben zu erziehen. Sollte der muslimische Partner einer katholischen Kindererziehung zustimmen, so ist die Anlage unter IV. um folgenden Satz zu ergänzen: „Unsere Kinder werden wir in der katholischen Kirche taufen lassen, und sie werden im katholischen Glauben erzogen werden.“ (siehe Anlage, 1., Muster 2) Kann der muslimische Partner dieses Versprechen nicht leisten, so entfällt dieser Satz in der Anlage (siehe Anlage, 1., Muster 1). Gleichwohl muss der katholische Partner das erbetene Versprechen in Gegenwart des muslimischen Partners abgeben.
- ➍ Schließlich fragt der Seelsorger, ob das Brautpaar die vorgeschriebene Form der kirchlichen Eheschließung einhalten kann. Wenn das aufgrund unüberwindbarer Probleme nicht möglich ist, beantragt der Seelsorger eine Dispens von der Formpflicht.

Zuständig für die Erteilung der Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit und ggf. von der kanonischen Formpflicht ist *immer* und ausschließlich der Bischof des katholischen Partners.

## b. Die Feier der kirchlichen Eheschließung

Wenn der zuständige Ortsbischof die Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit erteilt hat, kann die kirchliche Eheschließung vollzogen werden. Nach deutschem Gesetz muss ihr die zivile Eheschließung vorausgehen.

- Die Trauung richtet sich nach dem offiziellen katholischen Trauungsritus in der approbierten deutschen Fassung („Die Feier der Trauung“). Hierin befindet sich der Abschnitt „Die Trauung zwischen einem Katholiken und einem nichtgetauften Partner, der an Gott glaubt“ zur Verwendung auch für die Eheschließung eines katholischen Partners mit einem muslimischen Partner.
- In der Regel findet die Trauung im Rahmen eines Wortgottesdienstes statt. Die Verwendung der rituellen Texte ist vorgeschrieben. In der weiteren Gestaltung, in der Auswahl der Lesungen, in der Ansprache, in Gesängen und Fürbitten muss auf das religiöse Empfinden des muslimischen Partners zugegangen werden (siehe die Vorschläge im Anhang, 2.).

- Den Mittelpunkt der Trauung bildet die gegenseitige Abgabe des Eheversprechens. Der Konsens wird dabei in der vorgeschriebenen Form vom Priester oder Diakon erfragt. Unter Rücksichtnahme auf das religiöse Bekenntnis des muslimischen Partners wird allein vom katholischen Partner das Versprechen zur Taufe und zur Erziehung künftiger Kinder im katholischen Glauben erfragt, vom muslimischen Partner lediglich seine Bereitschaft zur Annahme der Kinder als Geschenk Gottes.
- Wurde von der Formpflicht befreit und findet somit keine Eheschließung nach katholischer Form statt, genügt zur Gültigkeit der Ehe auch eine andere Form der öffentlichen Eheschließung, so die standesamtliche Trauung.



## 1. Primärliteratur

### a. Islamische Quellen

Der Koran. Übers. v. Adel Theodor Khoury, unter Mitwirkg. v. Muhammad Salim Abdullah, Gütersloh 1987

Der Koran. Arabisch-Deutsch, Übers. u. wissenschaftl. Kommentar v. Adel Theodor Khoury, 12 Bde., Gütersloh 1990-2001

Der Koran. Arabisch-Deutsch, Korantext und Kommentar in einem Band, Übers. u. Kommentar v. Adel Theodor Khoury, Berlin/New York 2004

So sprach der Prophet. Worte aus der islamischen Überlieferung, ausgew. u. übers. v. Adel Theodor Khoury, Gütersloh 1988

### a. Katholische Quellen

Codex Iuris Canonici. Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe, Kevelaer 1983 u.ö.

Congregatio pro Doctrina Fidei [d.i. Römische Kongregation für die Glaubenslehre]: Normae de conficiendo processu pro solutione vinculi matrimonialis in favorem fidei, 2001, in: Archiv für Katholisches Kirchenrecht (AfKkR), Bd. 171, 2002, 161-168 [= Normen über die Durchführung des Prozesses zur Lösung des Ehebandes zugunsten des Glaubens, lateinisch-deutsch in: De Processibus Matrimonialibus, Bd. 9, 2002]

Die Feier der Trauung, hrsg. von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Zürich, Freiburg/Basel/Wien <sup>2</sup>1992

Internationale Theologenkommission: Das Christentum und die Religionen, Rom, 30. September 1996, Bonn 1996 (= Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz [Hrsg.]: Arbeitshilfen 136)

Neue Jerusalem Bibel. Einheitsübersetzung mit dem Kommentar der Jerusalem Bibel, Freiburg/Basel/Wien 1985 u.ö.

Päpstlicher Rat für den Interreligiösen Dialog: Dialog und Mission. Gedanken und Weisungen gegenüber den Anhängern anderer Religionen, in: L'Osservatore Romano (dt.), 14, 1984, S. 10 f.

Päpstlicher Rat für den Interreligiösen Dialog/Kongregation für die Evangelisierung der Völker: Dialog und Verkündigung. Überlegungen und Orientierungen zum Interreligiösen Dialog und zur Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi, 16. Mai 1991, Bonn 1991 (= Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz [Hrsg.]: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 102)

Rahner, Karl/Vorgrimler, Herbert: Kleines Konzilskompodium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanums. Allgemeine Einleitung – 16 spezielle Einführungen – ausführliches Sachregister, Freiburg/Basel/Wien <sup>29</sup>2002 (<sup>1</sup>1966)

## 2. Sekundärliteratur

Abdullah, Muhammad Salim: Islam. Muslimische Identität und Wege zum Gespräch, Vorwort v. Karl Josef Kuschel, Düsseldorf 2002

Arinze, Francis Kardinal: Begegnung mit Menschen anderen Glaubens. Den interreligiösen Dialog verstehen und gestalten, München/Zürich/Wien 1999

ders.: Brücken bauen. Kardinal Francis Arize im Gespräch mit Helmut S. Ruppert, Augsburg 2000

Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hrsg. v. Joseph Listl u. Heribert Schmitz, 2., grundl. neubearb. Aufl., Regensburg 1999

Kandil, Fuad: „Interreligiöser Dialog in einer religionsverschiedenen Ehe? Eine realitätsbezogene Betrachtung christlich-islamischer Ehen“, in: CIBEDO-Beiträge zum Gespräch zwischen Christen und Muslimen, 3. Jg., Nr. 5/6, Frankfurt a.M. 1989, S. 169-182

Khoury, Adel Theodor: Der Islam und die westliche Welt. Religiöse und politische Grundfragen, Darmstadt 2001

ders.: Islam kurz gefaßt, Frankfurt a.M. 2000

ders.: Exkurs „Mischehen im islamischen Recht“, in: Der Koran. Arabisch-Deutsch, Übers. u. wissenschaftl. Kommentar von Adel Theodor Khoury, Bd. 3, Gütersloh 1992, S. 61-68

ders.: Mit Muslimen in Frieden leben. Friedenspotentiale des Islam, Würzburg 2002

ders. / Hagemann, Ludwig / Heine, Peter: Islam – Lexikon A-Z, Freiburg/Basel/Wien 1999

ders. / Heine, Peter / Oebecke, Janbernd: Handbuch Recht und Kultur des Islams in der deutschen Gesellschaft. Probleme im Alltag – Hintergründe – Antworten, Gütersloh 2000

Lettmann, Reinhard: „Ehen zwischen Katholiken und Muslimen. Seelsorgliche Hinweise“, in: CIBEDO-Beiträge zum Gespräch zwischen Christen und Muslimen, 1. Jg., Nr. 2, Frankfurt a.M. 1987, S. 51-56

Lüdicke, Klaus (Hrsg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici [Loseblattsammlung], Essen ab 1984

Paulus, Christiane: Interreligiöse Praxis postmodern. Eine Untersuchung muslimisch-christlicher Ehen in der BRD, Frankfurt a.M. 1999

Prader, Joseph / Reinhardt Heinrich J.F.: Das kirchliche Eherecht. Orientierungshilfen für die Ehevorbereitung und Krisenberatung. Hinweise auf die Rechtsordnung der Ostkirchen und auf das islamische Eherecht, 4., vollst. neu bearb. Aufl., Essen 2001

Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) / Konferenz europäischer Kirchen (KEK): „Christlich-muslimische Ehen – Eine pastorale Handreichung“, in: CIBEDO-Beiträge zum Gespräch zwischen Christen und Muslimen, 11. Jg., Nr. 1, Frankfurt a.M. 1997, S. 1-24

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): Christen und Muslime in Deutschland (= Arbeitshilfen 172), Bonn 2003

Terzi, D.: „Die Rechtsstellung der christlichen Ehefrau in einer christlich-islamischen Ehe nach dem klassischen islamischen Recht“, in: Münchener theologische Zeitschrift, 52, München 2001, S. 67-73

Walter, Wiebke: „Die Frau im Islam“, in: Der Islam III (= Die Religionen der Menschheit, Bd. 25.3), Stuttgart/Berlin/Köln 1990, S. 388-414

## 1. Anlage zum Ehevorbereitungsprotokoll

Muster 1

(Kopiervorlage)

### Anlage zum Ehevorbereitungsprotokoll

- I. Vor Gott versichert jeder von uns beiden: Bisher habe ich mit keinem anderen Menschen, der lebt, nach einem bürgerlichen, religiösen oder Familien- oder Stammesrecht die Ehe geschlossen. Auch habe ich keine Ehe nach irgendeinem Recht mit einem Menschen, der lebt, geschlossen, die gleichwohl laut für mich maßgeblichem staatlichem oder religiösem Recht ungültig war oder ist.  
Jeder von uns beiden versichert außerdem: Meine Eltern oder andere gesetzliche Erziehungsberechtigte haben für mich niemals einen Ehevertrag mit einem anderen Menschen geschlossen. Auch ich selbst habe niemals einen Ehevertrag mit einem anderen Menschen geschlossen.
- II. Wir sind über die Einheit und Unauflöslichkeit der römisch-katholischen Ehe ausführlich unterrichtet worden. Wir wollen eine Ehe in Einheit und Unauflöslichkeit eingehen. Deshalb werden wir jedes Recht auf Auflösung oder Scheidung unserer Ehe ablehnen, das dem römisch-katholischen Ehe-recht zuwiderläuft. Dies werden wir auch dann tun, wenn wir gemäß einer staatlichen oder religiösen Gesetzgebung einen Ehevertrag schließen müssen, der eine Ehe mit mehreren Partnern und/oder die Auflösung einer Ehe entgegen dem römisch-katholischen Recht zulässt.
- III. Wir achten einander im religiösen Glauben und ermöglichen, dass jeder von uns seine Religion ausüben kann.

---

Unterschrift der Braut

Unterschrift des Bräutigams

---

beurkundende Unterschrift des Seelsorgers, Ort / Datum

Muster 2

(Kopiervorlage)

### Anlage zum Ehevorbereitungsprotokoll

- I. Vor Gott versichert jeder von uns beiden: Bisher habe ich mit keinem anderen Menschen, der lebt, nach einem bürgerlichen, religiösen oder Familien- oder Stammesrecht die Ehe geschlossen. Auch habe ich keine Ehe nach irgendeinem Recht mit einem Menschen, der lebt, geschlossen, die gleichwohl laut für mich maßgeblichem staatlichem oder religiösem Recht ungültig war oder ist.  
Jeder von uns beiden versichert außerdem: Meine Eltern oder andere gesetzliche Erziehungsberechtigte haben für mich niemals einen Ehevertrag mit einem anderen Menschen geschlossen. Auch ich selbst habe niemals einen Ehevertrag mit einem anderen Menschen geschlossen.
- II. Wir sind über die Einheit und Unauflöslichkeit der römisch-katholischen Ehe ausführlich unterrichtet worden. Wir wollen eine Ehe in Einheit und Unauflöslichkeit eingehen. Deshalb werden wir jedes Recht auf Auflösung oder Scheidung unserer Ehe ablehnen, das dem römisch-katholischen Ehe-recht zuwiderläuft. Dies werden wir auch dann tun, wenn wir gemäß einer staatlichen oder religiösen Gesetzgebung einen Ehevertrag schließen müssen, der eine Ehe mit mehreren Partnern und/oder die Auflösung einer Ehe entgegen dem römisch-katholischen Recht zulässt.
- III. Wir achten einander im religiösen Glauben und ermöglichen, dass jeder von uns seine Religion ausüben kann.
- IV. Unsere Kinder werden wir in der katholischen Kirche taufen lassen, und sie werden im katholischen Glauben erzogen werden.

---

Unterschrift der Braut

Unterschrift des Bräutigams

---

beurkundende Unterschrift des Seelsorgers, Ort / Datum

## 2. Mustertexte für die Liturgie

### Begrüßung

Liebes Brautpaar,  
liebe Verwandte und Freunde!

Ganz herzlich begrüße ich Sie heute in unserer Pfarrkirche. Ich beglückwünsche Sie zu Ihrer Entscheidung, in unserer Kirche vor Gott einander Achtung und Treue für ein ganzes Leben zu versprechen. Besonders heiße ich den Bräutigam/die Braut islamischen Glaubens und seine/ihre Verwandten und Freunde willkommen.

Wir alle, Christen und Muslime, gehören zur großen Gemeinschaft der Menschen, die an den einen Gott glauben und sich auf ihrem Lebensweg nach dem Willen Gottes richten wollen.

Auf diesem Weg können wir, Christen und Muslime, einander begleiten und helfen, können uns gemeinsam anstrengen, Gottes Schöpfung zu achten und seine zum Wohl aller Menschen erlassenen Gebote zu befolgen. Eine große Chance, dies gemeinsam zu tun, ist eine katholisch-islamische Ehe.

Die Ehe ist der Anfang eines *gemeinsamen* Lebenswegs, der täglich neu gefunden werden muss. Sie, liebes Brautpaar, bringen dazu Ihre Religion mit: den Islam und das katholische Christentum. Jeder von Ihnen beiden hat in seiner Religion seinen Wegweiser. Ihre beiden Wegweiser mögen – so bitte ich Gott – immer in dieselbe Richtung zeigen.

Möge Gott Ihnen die Kraft und den Mut schenken, den gemeinsamen Weg immer in Liebe zu gehen.

Miteinander wollen wir Gott um Hilfe für Sie beide bitten.

### Fürbitten

Z\*: Gott, unser Herr, zu dir beten wir für diese Brautleute, die im Vertrauen auf dich den Bund der Ehe geschlossen haben:

L: Beschütze das Leben dieser Brautleute.

A: Wir bitten dich, erhöre uns.

L: Lass sie allzeit in Liebe und Treue einander zugetan bleiben.

A: Wir bitten dich, erhöre uns.

L: Erfülle ihre Hoffnung und schenke ihnen gesunde Kinder.

A: Wir bitten dich, erhöre uns.

L: Hilf allen Ehepaaren, die hier anwesend sind, eine gute Ehe zu führen.

A: Wir bitten dich, erhöre uns.

L: Schenke den verstorbenen Angehörigen dieser Brautleute das ewige Leben.

A: Wir bitten dich, erhöre uns.

Z: Allmächtiger Gott, lass die Ehe dieser Brautleute zum Zeichen deines Bundes mit den Menschen werden. Erweise auch diesen Brautleuten deine Treue und Barmherzigkeit.

A: Amen.

\* Z = Zelebrant, L = Lektor, A = alle



## Segnung der Neuvermählten

Lasst uns, Brüder und Schwestern, Gott um seinen Segen bitten für dieses Brautpaar, damit er ihnen immer seine Hilfe gewähre.

Gott, du Schöpfer der ganzen Welt, du hast Mann und Frau geschaffen und ihnen ihre Gemeinschaft geschenkt.

Wir bitten dich für dieses Brautpaar:

Gewähre ihnen, o Herr, die Fülle deines Segens, damit ihre Liebe reife und sie beide in Treue miteinander glücklich werden.

Segne deine Dienerin N. und mache sie zu einer guten Frau (und Mutter). Schenke ihr Liebenswürdigkeit und Weisheit, Geduld und Stärke, Frömmigkeit und Gottesfurcht.

Segne deinen Diener N., auf dass er ein guter Ehemann (und Vater) und den Seinen ein Vorbild sei. Lass seine Arbeit Frucht bringen, und steh ihm bei in der Sorge für seine Familie.

Beide mögen in frohen Tagen dich loben, in schweren bei dir Hilfe suchen, bei all ihrem Tun und besonders in der Not deine Hilfe erfahren, in der Gemeinschaft der Gläubigen dich preisen und in der Welt deine Zeugen sein.

Lass sie in Gesundheit ein hohes Alter erreichen und mit ihren Kindern, Verwandten und Freunden ins Paradies gelangen.

## Ansprache

Liebes Brautpaar, liebe Verwandte und Gäste!

Gott ist größer als alles, was wir kennen. Und so können wir Gott nicht fassen, nicht ganz und gar begreifen. Sehen und spüren aber können wir sein Wirken. Erkennen können wir seine Gaben an uns Menschen.

Gott hat die Welt erschaffen und in ihr Mann und Frau, mit gleichem Wert. Mann und Frau hat er einander zum Geschenk gegeben und ihnen die Fähigkeit zur Liebe verliehen.

Gott hat den Menschen, Mann und Frau, Verantwortung, Aufgaben in seiner Schöpfung übergeben. Gott lässt sie teilhaben an seiner Sorge um die Schöpfung. Gott lässt den Mann und die Schöpfung sogar fortführen: Er hat ihnen die Möglichkeit geschenkt, Kinder hervorzubringen.

Gott hat die Menschen dazu begabt, einander die Kostbarkeiten ihres Glaubens mitzuteilen. So können wir in anderen Religionen Perlen finden, die uns helfen, den Willen Gottes und sein Wirken noch besser zu erkennen.

Gott ist es, der uns Menschen die Freude schenkt, die Fülle des Lebens zu entdecken. Die von Gott gewollte Fülle des Lebens müssen wir als Geschenk anerkennen und müssen daher lernen, uns mit Menschen anderen Glaubens zu freuen, sie zu achten und zu lieben.

Gott hat uns Menschen die Freiheit des Denkens und Handelns geschenkt. Aber auch Gebote hat er uns gegeben, um den richtigen Weg unseres Lebens erkennen zu können.

Liebe zwischen Mann und Frau, Verantwortung für die Schöpfung Gottes, die Erkenntnis der Kostbarkeit des Glaubens, die Freude an der Fülle des Lebens, der Gebrauch der Freiheit, das Befolgen der Gebote: In einer Ehe können all diese Gaben Gottes aufblühen. Mann und Frau können diese Gaben in Gemeinsamkeit und damit damit umso wirkräftiger hegen und pflegen, wachsen und reifen lassen.

Aber auch Schmerz und Leid können in eine Ehe hineinbrechen. Ursache können die Sorgen des Alltags sein oder unterschiedliche Begabungen und Fähigkeiten der Eheleute. Und auch von außen kann Not und Kummer an das Ehepaar herandringen.

Dann sollen Ehemann und Ehefrau Gott um die Gabe der Geduld bitten und miteinander sprechen, einander verstehen, auch verzeihen und sich versöhnen. Und sie sollen einander stärken und dann gemeinsam aufbrechen, gemeinsam weiterwandern auf ihrem Lebensweg.

Ich wünsche unserem Brautpaar Gottes Segen und Liebe und Treue für das ganze Leben. Amen.

#### Vorschläge für Lesungen

1 Korinther 13, 1-10

Römer 4, 1 - 8

Psalm 19

Psalm 37, 1 - 9

### 3. II. Vatikanisches Konzil und Vatikanische Dokumente: Katholische Kirche und nichtchristliche Religionen

Das II. Vatikanische Konzil (1962-1965) der römisch-katholischen Kirche mahnte die Katholiken, „dass sie mit Klugheit und Liebe, durch Gespräch und Zusammenarbeit mit den Bekennern anderer Religionen sowie durch ihr Zeugnis des christlichen Glaubens und Lebens jene geistlichen und sittlichen Güter und auch die sozialkulturellen Werte, die sich bei ihnen finden, anerkennen, wahren und fördern“.

Um diesen Dialog<sup>2</sup> mit den Nichtchristen zu fördern, richtete Papst Paul VI. im Jahr 1964 das *Sekretariat für die Nichtchristen* ein, das 1990 in *Päpstlicher Rat für den Interreligiösen Dialog* umbenannt wurde. Dessen Aufgabe wurde beschrieben: „Methoden und Wege suchen zur Eröffnung eines entsprechenden Dialogs mit den Nichtchristen. Es [das Sekretariat] wirkt also dahin, dass die Nichtchristen von den Christen richtig gekannt und gerecht eingeschätzt werden, und dass die Nichtchristen

1 II. Vatikanisches Konzil, *Nostra aetate*, 2.; im folgenden abgekürzt mit *Na*.

2 Würdigung des Begriffs in: Paul VI., Enzyklika *Ecclesiam suam*.

ihrerseits Lehre und Leben der Christen entsprechend kennen lernen und schätzen können“<sup>1</sup>.

In den Jahren 1984<sup>2</sup> und 1991<sup>3</sup> – hier in Zusammenarbeit mit der *Kongregation für die Evangelisierung der Völker* – veröffentlichte das Dikasterium Dokumente, die die Aussagen des Konzils zur Haltung der Kirche gegenüber den Nichtchristen theologisch vertieften und – auf der Grundlage bisheriger Erfahrungen im interreligiösen Dialog – Entwürfe für die Praxis vorstellten. Und schließlich sollten Missverständnisse im Verhältnis des Dialogs zur Pflicht der Kirche, das Evangelium zu verkünden, geklärt und somit auch der Zurückhaltung gegenüber der Idee des interreligiösen Dialogs begegnet werden<sup>4</sup>.

---

1 Paul VI., Konstitution *Regimini Ecclesia*.

2 Sekretariat für die Nichtchristen, *Die Haltung der Kirche gegenüber den anderen Religionen. Gedanken und Weisungen über Dialog und Mission*, 1984; im folgenden abgekürzt mit *DM*.

3 Päpstlicher Rat für den Interreligiösen Dialog / Kongregation für die Evangelisierung der Völker, *Dialog und Verkündigung. Überlegungen zum Interreligiösen Dialog und zur Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi*, 1991; im folgenden abgekürzt mit *DV*.

4 vgl. *DV*, 4.

## a. Der Ort des interreligiösen Dialogs im Auftrag der Kirche

Die vatikanischen Texte verstehen unter „Dialog“ zwischen Kirche und Religionen „alle positiven und konstruktiven interreligiösen Beziehungen mit Personen und Gemeinschaften anderen Glaubens, um sich gegenseitig zu verstehen und einander zu bereichern“<sup>1</sup>, im Gehorsam gegenüber der Wahrheit [d.h. des eigenen Glaubens] und im Respekt vor der Freiheit [d.h. Religionsfreiheit], gegenseitige Zeugnisabgabe wie auch Entdeckung der jeweils anderen religiösen Überzeugung beinhaltend<sup>2</sup>.

„Präsenz und Lebenszeugnis; Einsatz im Dienst an sozialer Entwicklung und menschlicher Befreiung; liturgisches Leben, Gebet und Kontemplation; interreligiöser Dialog und schließlich Verkündigung und Katechese“<sup>3</sup> sind die wesentlichen Elemente des Evangelisierungsauftrags – der Mission – der katholischen Kirche. Sie betrachtet also den interreligiösen Dialog als integralen Bestandteil ihrer Sendung, die als Grundlage, Zentrum und Höhepunkt die Verkündigung – die Weitergabe der Botschaft des Evangeliums – enthält, die in Predigt und Katechese mündet<sup>4</sup>.

---

1 *DV*, 9.; vgl. *DM*, 3.

2 vgl. *DV*, 9.

3 *DV*, 2.; dort zitiert nach *DM*.

4 vgl. *DV*, 10.

„Interreligiöser Dialog und Verkündigung finden sich zwar nicht auf derselben Ebene, sind aber doch beide authentische Elemente des kirchlichen Evangelisierungsauftrags“<sup>1</sup>.

Wie die Kirche ihren Auftrag der Mission erfüllt – ob in Dialog oder Verkündigung – hängt ab von den Umständen am Ort<sup>2</sup>. Der Dialog kann die einzige Möglichkeit sein, vom christlichen Glauben Zeugnis abzulegen<sup>3</sup>.

## b. Die katholische Haltung gegenüber anderen Religionen

Unter Aneignung von Sicht und Terminologie früher Kirchenväter lehrt das II. Vatikanische Konzil, dass die anderen Religionen „nicht selten einen Strahl jener Wahrheit erkennen lassen, die alle Menschen erleuchtet“<sup>4</sup>; es erkennt in ihnen „Saatkörner des Wortes“ an und verweist auf die „Reichtümer, die der freigebige Gott unter den Völkern verteilt hat“<sup>5</sup>.

Das Konzil würdigt ganz offensichtlich positive Werte nicht nur im religiösen Leben einzelner Gläubiger dieser Religionen, sondern auch in den religiösen Traditio-

1 DV, 77., siehe auch *Insegnamenti di Giovanni Paolo II.*, Vol. IX, 2, 1986.

2 DV, 78.

3 vgl. Johannes Paul II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 57.

4 *Na*, 2.

5 II. Vatikanisches Konzil, *Ad gentes*, 11.

nen selbst; es leitet diese Werte aus der tätigen Gegenwart Gottes ab und weist auf das universale – nicht allein auf die Kirche beschränkte – Handeln des Heiligen Geistes im Leben der Mitglieder anderer religiöser Traditionen hin<sup>1</sup>.

Johannes Paul II. führte diese Gedanken fort und sprach in der Enzyklika *Redemptor hominis* vom „festen Glauben“ von Nichtchristen als einer „Wirkung des Geistes der Wahrheit, der über die sichtbaren Grenzen des mystischen Leibes [d.i. die Kirche] hinaus wirksam ist“<sup>2</sup>.

In seiner Enzyklika *Dominum et vivificantem* unterstrich der Papst die Tatsache des universalen Handelns des Geistes in der Welt vor jedem christlichen Zeugnis und erinnerte an das Wirken dieses Geistes heute, selbst außerhalb des sichtbaren Leibes der Kirche<sup>3</sup>.

## c. Hinordnung der Religionen auf die Kirche

Die Anhänger anderer Religionen sind auf die Kirche als das „allumfassende Heilssakrament“<sup>4</sup>, das „zum Heil notwendig“<sup>5</sup> ist, hingebunden<sup>6</sup>. Sie antworten immer dann

1 vgl. DV, 17.– Dem Judentum weist die katholische Kirche eine Sonderstellung zu.

2 Johannes Paul II., Enzyklika *Redemptor hominis*, 6.

3 vgl. Johannes Paul II., Enzyklika *Dominum et vivificantem*, 53.

4 II. Vatikanisches Konzil, *Lumen gentium*, 48.

5 ebd., 14.

6 vgl. ebd., 16.

positiv auf Gottes Einladung und empfangen sein Heil in Jesus Christus, wenn sie in ehrlicher Weise das in ihren religiösen Traditionen enthaltene Gute in die Tat umsetzen und dem Spruch ihres Gewissens folgen; das gilt also auch für den Fall, dass Jesus Christus nicht als Erlöser anerkannt wird<sup>1</sup>.

Denn die gesamte Menschheit bildet aufgrund ihres gemeinsamen Ursprungs eine Familie<sup>2</sup> unter einem göttlichen Heilsplan, dessen Zentrum Jesus Christus ist, der sich in seiner „Menschwerdung gewissermaßen mit jedem Menschen vereinigt“<sup>3</sup> hat.

„Gott schenkte und schenkt weiterhin in einem Jahrhunderte währenden Dialog der Menschheit sein Heil. Im gläubigen Vertrauen auf das göttliche Handeln muss auch die Kirche in den Heilsdialog mit allen Menschen eintreten“<sup>4</sup>.

Somit ist die Grundlage des Beitrags der Kirche zum interreligiösen Dialog nicht allein und in erster Linie anthropologischer, sondern theologischer Art<sup>5</sup>.

---

1 vgl. DV, 29.; *Ad gentes*, 3., 9., 11.

2 vgl. DV, 28.

3 DV, 28., unter Bezug auf *Redemptor hominis*, 13., *Gaudium et spes*, 22., 2.

4 DV, 38.

5 vgl. ebd.

## d. Formen des Dialogs

Die einschlägigen vatikanischen Dokumente sprechen von vier Formen des interreligiösen Dialogs<sup>1</sup>. Das sind:

- a) Der *Dialog des Lebens*, in dem Menschen in einer offenen und nachbarschaftlichen Atmosphäre zusammenleben wollen, indem sie Freude und Leid, ihre menschlichen Probleme und Beschwerden miteinander teilen.
- b) Der *Dialog des Handelns*, in dem Christen und Nichtchristen für eine umfassende Entwicklung und Befreiung der Menschen zusammenarbeiten.
- c) Der *Dialog des theologischen Austauschs*, in dem Spezialisten ihr Verständnis ihres jeweiligen religiösen Erbes vertiefen und die gegenseitigen Werte zu schätzen lernen.
- d) Der *Dialog der religiösen Erfahrung*, in dem Menschen, die in ihrer eigenen religiösen Tradition verwurzelt sind, ihren spirituellen Reichtum teilen, z.B. was Gebet und Betrachtung, Glaube und Suche nach Gott oder dem Absoluten angeht.

Diese Formen können miteinander verknüpft sein, eine Einschränkung auf den theologischen Austausch allein soll vermieden werden. Der Dialog soll der umfassenden

---

1 vgl. DM, 28.-35.; aufgegriffen in DV, 42. ff.

Entwicklung, der sozialen Gerechtigkeit und der Befreiung des Menschen dienen; er soll auch darauf abzielen, Spannungen und Konflikte abzubauen und mögliche Auseinandersetzungen durch ein besseres Verständnis unter den verschiedenen religiösen Kulturen eines Gebietes zu verhindern<sup>1</sup>.

Die Voraussetzung<sup>2</sup> für den interreligiösen Dialog ist weder eine zu arglose noch eine zu kritische, sondern eine offene und aufnahmebereite Haltung, sind Selbstlosigkeit, Unparteilichkeit, Bereitschaft zur Annahme von Unterschieden und möglichen Widersprüchen. Zudem bedeutet Aufrichtigkeit im interreligiösen Dialog, dem Andersgläubigen mit der ganzen Integrität des eigenen Glaubens zu begegnen – mit dem Glauben, dass in Jesus Christus, dem einzigen Mittler zwischen Gott und Mensch, die Offenbarung erfüllt ist. Gleichwohl gilt, dass sich Gott in gewisser Weise auch den Anhängern anderer religiöser Traditionen zeigt. Deshalb ist es erforderlich, sich den Überzeugungen und Werten anderer Menschen mit aufnahmebarem Sinn zu nähern.

---

<sup>1</sup> vgl. *DV*, 43.-46.

<sup>2</sup> vgl. zu folgendem *DV*, 47.-48.

## e. Geistliche Erträge des Dialogs

Die in Jesus Christus geschenkte Fülle der Wahrheit gibt nicht jedem einzelnen Christen die Garantie, in ihrem Vollbesitz zu sein. So kann der Dialog Christen dazu bewegen, verwurzelte Vorurteile abzubauen, vorgefasste Meinungen zu revidieren und manchmal sogar einer Läuterung des eigenen Glaubensverständnisses zuzustimmen<sup>1</sup>.

Offenheit und das Zulassen einer Prüfung des eigenen Glaubens im Dialog kann Christen mit der Entdeckung beschenken, „dass sich Gottes Handeln durch Jesus Christus in seinem Geist vollendet und noch fortfährt, sich in der Welt und innerhalb der gesamten Menschheit zu vollenden.

Weit davon entfernt, ihren eigenen Glauben zu schwächen, wird der echte Dialog ihn vielmehr vertiefen. Sie werden ihre christliche Identität immer mehr verstehen und die unterscheidenden Merkmale der christlichen Botschaft immer klarer wahrnehmen. Ihr Glaube wird neue Dimensionen dazu gewinnen, sobald sie nur die wirkmächtige Gegenwart des Geheimnisses Jesu Christi jenseits der sichtbaren Grenzen der Kirche und der christlichen Gemeinschaft entdecken“<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> vgl. *DV*, 49.

<sup>2</sup> *DV*, 50.

So hat der interreligiöse Dialog nicht nur gegenseitiges Verständnis und freundschaftliche Beziehungen zum Ziel. Er erreicht vielmehr die viel tiefere Ebene des Geistes, auf der Austausch und Teilhabe im gegenseitigen Glaubenszeugnis und in der gemeinsamen Erforschung der jeweiligen religiösen Überzeugung bestehen – sind hier doch Christen und Nichtchristen eingeladen, ihren religiösen Einsatz zu vertiefen und mit zunehmender Ernsthaftigkeit auf Gottes persönlichen Anruf und seine gnadenvolle Selbsthingabe zu antworten, die sich nach unserem Glauben durch die Vermittlung Jesu Christi und das Werk des Geistes ereignet<sup>1</sup>.

#### f. Papst Benedikt XVI. und der Dialog der Religionen

Papst Johannes Paul II. nahm in Enzykliken, Ansprachen und Unternehmungen den Dialog mit den Religionen sehr ernst. In seine Amtszeit fiel die Veröffentlichung der Dokumente „Die Haltung der Kirche gegenüber den anderen Religionen“ (1984) und „Dialog und Verkündigung“ (1991) des Vatikans. Und weiterhin fördert der Päpstliche Rat für den Interreligiösen Dialog in Veröffentlichungen und Veranstaltungen das fruchtbare Gespräch zwischen den Religionen.

---

<sup>1</sup> vgl. DV, 40.

In seiner ersten Predigt unmittelbar nach seiner Wahl zum Nachfolger Papst Johannes Pauls II. trug Papst Benedikt XVI. während der Eucharistiefeier mit den wahlberechtigten Kardinälen in der Sixtinischen Kapelle vor:

„[Ich wende] mich an alle, auch an diejenigen, die anderen Religionen angehören oder die einfach eine Antwort auf die Grundfrage des Daseins suchen und sie noch nicht gefunden haben. An alle wende ich mich in Einfachheit und Liebe, um sie dessen zu vergewissern, dass die Kirche mit ihnen weiterhin einen offenen und aufrichtigen Dialog pflegen will in der Suche nach dem wahren Guten des Menschen und der Gesellschaft.“

Und weiter:

„Ich erbitte von Gott die Einheit und den Frieden für die Menschheitsgeschichte und erkläre die Bereitschaft aller Katholiken, für eine wahre gesellschaftliche Entwicklung zusammenzuarbeiten, die die Würde jedes Menschen achtet.“

Schließlich:

„Ich werde weder an Kräften noch an Hingabe sparen, um den verheißungsvollen Dialog fortzusetzen, der von meinen verehrungswürdigen Vorgängern mit den



verschiedenen Kulturen angeknüpft wurde, denn aus dem gegenseitigen Verständnis erwachsen die Bedingungen für eine Zukunft aller“.<sup>1</sup>

Und binnen einer Woche nach seiner Wahl unterstrich Papst Benedikt XVI. im Rahmen einer Audienz für eine Delegation von Vertretern verschiedener Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften sowie anderer religiöser Traditionen am 25. April 2005:

„Besonders dankbar bin ich, dass Mitglieder der muslimischen Gemeinschaft unter Ihnen anwesend sind, und ich bekunde meine Anerkennung für die Entfaltung des Dialogs zwischen Moslems und Christen, sowohl auf lokaler als auch auf internationaler Ebene. Ich sicher Ihnen zu, dass die Kirche auch weiterhin Brücken der Freundschaft mit den Anhängern aller Religionen bauen will, um das wahre Wohl jedes Menschen und der ganzen Gesellschaft zu suchen“.<sup>2</sup>

---

1 *Der Anfang. Papst Benedikt XVI. – Josef Ratzinger. Predigten und Ansprachen April/Mai 2005*, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 168, S. 25 f.

2 ebd., S. 39.

Im Rahmen des Weltjugendtages 2005 in Köln betonte der Papst in einer Ansprache während der Begegnung mit Vertretern einiger muslimischer Gemeinschaften:

„Gemeinsam müssen wir – Christen und Muslime – uns den zahlreichen Herausforderungen stellen, die unsere Zeit uns aufgibt. Für Apathie und Untätigkeit ist kein Platz und noch weniger für Parteilichkeit und Sektentum [...] Der interreligiöse und interkulturelle Dialog zwischen Christen und Muslimen darf nicht auf eine Saisonentscheidung reduziert werden.

Tatsächlich ist er eine vitale Notwendigkeit, von der zum großen Teil unsere Zukunft abhängt.“

Und der Papst schloss:

„Der Gott des Friedens erhebe unsere Herzen, nähre unsere Hoffnung und leite unsere Schritte auf den Straßen der Welt.“<sup>1</sup>

---

1 *Predigten, Ansprachen und Grußworte im Rahmen der Apostolischen Reise von Papst Benedikt XVI. nach Köln anlässlich des XX. Weltjugendtages*, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 169, S. 76-77.



Lined writing area on page 94.

Lined writing area on page 95.



